ARTENSCHUTZBEITRAG

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „ROSENSTRASSE BASDORF“

GEMEINDE WANDLITZ OT BASDORF

GEM. § 13 A BAUGB

GEMEINDE WANDLITZ

PRENZLAUER CHAUSSEE 157
16348 WANDLITZ

VON

LANDSCHAFTSPLANUNG & SIEDLUNGSÖKOLOGIE
BAULEIT- & LANDSCHAFTSPLANUNG / BERATUNG & GUTACHTEN
PAUL-SINGER-STRASSE 7 16548 GLIENICKE/NORDBAHN

BEARBEITUNG:
DIPL.-ING. (FH). BENITA EGGELING
DIPL.- AGR.- ING. A. F. SCHNEIDER

STAND: 31.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
1.2.1	BESONDERER ARTENSCHUTZ	4
1.2.2	VERHÄLTNIS ZUM ALLGEMEINEN ARTENSCHUTZ (NATIONALER ARTENSCHUTZ)	5
1.3	METHODISCHES VORGEHEN	6
1.4	DATENGRUNDLAGEN	7
1.5	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES – AKTUELLE NUTZUNGEN UND BIOTOPSTRUKTUREN	8
2	BEZIEHUNGEN ZU SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN	11
3	ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN	12
3.1	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN	12
3.2	ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN	12
3.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN	13
4	BESTAND UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG – RELEVANZPRÜFUNG	14
4.1	STRENG GESCHÜTZTE PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RL	14
4.2	STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN NACH ANHANG II UND IV DER FFH-RICHTLINIE	14
4.2.1	AUSSCHLUSSVERFAHREN	14
4.2.2	STRENG GESCHÜTZTE AMPHIBIEN DES ANHANGS II UND IV DER FFH-RICHTLINIE	16
4.2.3	STRENG GESCHÜTZTE REPTILIEN DES ANHANGS II UND IV DER FFH RICHTLINIE	18
4.2.4	STRENG GESCHÜTZTE SÄUGETIERE DER FFH-RICHTLINIE	19
4.2.5	STRENG GESCHÜTZTE SCHMETTERLINGE DES ANHANGS II; IV DER FFH-RICHTLINIE	21
4.3	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	21
4.3.1	AUSSCHLUSSVERFAHREN	22
4.3.2	HÄUFIGE UND VERBREITETE VOGELARTEN („ALLERWELTSARTEN") OHNE WIEDERKEHREND GENUTZTE NESTER	22
4.3.3	POTENZIELLE BRUTVÖGEL IM UNTERSUCHUNGSRAUM	23
5	PRÜFUNG GEM. § 44 ABS. 1 BNATSCHG - EUROPÄISCH GESCHÜTZTE ARTEN	30
5.1	STRENG GESCHÜTZTE FLEDERMÄUSE NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	30
5.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	34
5.3	STRENG GESCHÜTZTE, POTENZIELL VORKOMMENDE AMPHIBIENARTEN	39
5.4	STRENG GESCHÜTZTE ,POTENZIELL VORKOMMENDE REPTILIENARTEN	41
5.5	NACHTKERZENSCHWÄRMER (PROSERPINUS PROSERPINA)	43
6	ZUSAMMENFASSUNG ALLER MAßNAHMEN	46
7	ZUSAMMENFASSUNG	55
8	BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER ARTEN (NATIONAL BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN)	56
8.1	ROTE WALDAMEISE (FORMICA RUFA)	56
8.2	WEINBERGSCHNECKE (HELIX POMATIA))	56

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1	LAGE UND GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN „ROSENSTRAßE BASDORF"	8
ABBILDUNG 2	BIOTOPSTRUKTUREN IM PLANUNGSGEBIET UND UMGEBUNG	8
ABBILDUNG 3	LAGE DES PLANGEBIETES ZU SCHUTZGEBIETEN	11

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1	BIOTOPTYPEN DES PLANGEBIETES UND SEINER UNMITTELBAREN UMGEBUNG	9
TABELLE 2	PFLANZENARTEN AUF DER RUDERALFLÄCHE	10
TABELLE 3	VORPRÜFUNG STRENG GESCHÜTZTER PFLANZENARTEN DER FFH-RICHTLINIE	14
TABELLE 4	VORPRÜFUNG -IM PLANUNGSRAUM POTENZIELL VORKOMMENDE STRENG GESCHÜTZTE AMPHIBIENARTEN	15
TABELLE 5	VORPRÜFUNG -IM PLANUNGSRAUM POTENZIELL VORKOMMENDE STRENG GESCHÜTZTE AMPHIBIENARTEN	17
TABELLE 6	VORPRÜFUNG - POTENZIELL VORKOMMENDER STRENG GESCHÜTZTE REPTILIENARTEN	18
TABELLE 7	POTENZIELL MÖGLICHE FLEDERMÄUSE IM PLANGEBIET UND IHRE LEBENSWEISE	20
TABELLE 8	VORPRÜFUNG DER POTENZIELL MÖGLICHEN EUROPÄISCHEN VOGELARTEN IM PLANGEBIET (RUDERALFLUR)	24
TABELLE 9	ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE	30
TABELLE 10	ERHALTUNGSZUSTAND DER POTENZIELL VORKOMMENDEN FLEDERMÄUSE IM UNTERSUCHUNGSRAUM	33
TABELLE 11	ERHALTUNGSZUSTAND DER ZU BETRACHTENDEN AMPHIBIEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM	39

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Zuge einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde von der Gemeindevertretung Wandlitz die 2. Änderung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung „Rosenstraße Basdorf“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans soll nach § 13 a BauGB durchgeführt werden. Sie dient der Nachverdichtung im Rahmen der Innenentwicklung[1] (als Vorrang vor Außenentwicklung).

Bisher ist im Bebauungsplan die Plangebietsfläche als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Dies soll geändert werden durch die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine zusätzliche Freifläche des Schulstandortes und einer öffentlichen Grünfläche als Spielplatz einschließlich der Infrastruktur für eine Bushaltestelle mit Wendemöglichkeit und zusätzliche öffentliche Parkplätze. Die verbleibende Fläche soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Ziel ist, dem Bedarf an Wohnraum sowie an schulischen Freiflächen und Spielplätzen gerecht zu werden. Die Anlage der neuen Verkehrsflächen dient dazu, die ungünstigen Verkehrsverhältnisse im Bereich der Grundschule (Bereich Primelstraße) zu entlasten.

Für die Genehmigungsfähigkeit von baulichen Vorhaben sind die Regelungen zum Besonderen Artenschutz zu beachten.
Damit soll der Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten überwacht und diese vor Beeinträchtigungen durch den Menschen geschützt werden.
Auch im vereinfachten Verfahren nach § 13; 13a oder 13b BauGB, insbesondere, wenn sich in Bebauungsplangebieten mit zunehmender Zeitspanne zwischen dem Satzungsbeschluss und der Realisierung von Vorhaben wesentliche Veränderungen ergeben, können Bestände geschützter Arten betroffen sein.[2]
So sind im Planbereich der 2. Änderung, der über 10 Jahre keiner Nutzung unterlag, Sukzessionsprozesse in Gang, die heute auf die Ausbreitung und Neuansiedlung u.a. artenschutzrechtlich relevanter Arten, schließen lassen.
Eine auf diese 2. Änderung des Bebauungsplanes bezogene Artenschutzprüfung ist daher erforderlich.

Der Artenschutzfachbeitrag ist ein gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan.
Er betrachtet die Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG § 44 (5) in Verbindung mit § 44 (1), den Zugriffsverboten.

Besitz- und Vermarktungsverbote sind für diese Planung irrelevant und werden nicht betrachtet.

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

- § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“
- EG-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) dient dem Biotop- und Artenschutz. Nur die in Anhang IV aufgeführten Arten der FFH-RL gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt.
- EG-Vogelschutzrichtlinie (VRL): Die VRL (79/409/EWG) dient dem europäischen Vogelschutz. Alle europäischen Vogelarten (Ausnahme: Haustaube) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG. Als "europäisch" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL gelten alle Arten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise wild lebend vorkommen (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

[1] vgl. Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz vom 18.07.2015 Nr. 7/2015
[2] https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf

Dabei wird im Bundesnaturschutzgesetz zwischen dem Besonderen Artenschutz (besonders geschützte Arten) und dem Allgemeinen Artenschutz (unabhängig vom Schutzstatus) unterschieden.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag betrachtet den Besonderen Artenschutz.
Nationalrechtlich geschützte Arten und Arten ohne Schutzstatus werden als abwägungsrelevante Arten im Umweltbericht betrachtet.

1.2.1 BESONDERER ARTENSCHUTZ

Gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Unter Zugriffsverbote gem. § 44 (1) (BNatSchG) fallen das:

- Tötungs- und Verletzungsverbot
- Störungsverbot
- Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

§ 44 (5) Satz 2 (BNatSchG):
Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten (FFH-RL), europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 (Verantwortungsarten) aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das *Tötungs- und Verletzungsverbot* nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann;
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind;
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Es muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

Gem. § 44 (5) (BNatSchG) zu untersuchende Arten:

- Europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie);
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG);
- Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist; → gibt es noch nicht.

Diese Arten werden in der Bauleitplanung als „abwägungsfeste Arten" bezeichnet.
Sie unterliegen nicht der Eingriffsregelung / Abwägung.
Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zwingend zu beachten.

Neben dem Artenschutzrecht ist auch das Umweltschadensgesetz zu beachten.
Gem. § 19 (1) BNatSchG ist „eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat."

Auch unabhängig von NATURA-2000-Gebieten ist es demnach erforderlich, die Arten nach Anhang II und deren Lebensräume zu untersuchen sowie Lebensräume der Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu betrachten.

1.2.2 VERHÄLTNIS ZUM ALLGEMEINEN ARTENSCHUTZ (NATIONALER ARTENSCHUTZ)

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur" national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.
Sie werden, wie alle nicht geschützten Arten, nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Gesetzliche Grundlage ist hier der Artenschutz als einfacher Umweltbelang „Tiere" und „Pflanzen" nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a BauGB, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Nationalrechtlich geschützte Arten werden üblicherweise im Umweltbericht abgehandelt und sind nicht Bestandteil dieser Artenschutzprüfung.

1.3 METHODISCHES VORGEHEN

Die Gliederung und Methodik des vorliegenden Artenschutzbeitrags erfolgt in Anlehnung an die "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)", Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Stand 03/2015.

Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

STUFE I: VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM, WIRKFAKTOREN)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung in Stufe II erforderlich.

STUFE II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

STUFE III: AUSNAHMEVERFAHREN

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und inwieweit eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung des Artenschutzes findet zum einen in Anlehnung an den Landschaftsplan - Entwurf Wandlitz statt. Hierzu wurden Informationen aus der Karte 08 „Fauna" und dem Textdokument ausgewertet sowie die Verbreitungskarten über die Osiris-Datenbank genutzt. Zum anderen wurden Informationen zur Fauna dem Datenbogen des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal" entnommen und für die artenschutzrechtliche Bewertung herangezogen. Aufgrund unterschiedlicher Aktionsradien einzelner Tierarten wurde ein entsprechender Untersuchungsraum, ausgehend vom Plangebiet bis zu einem Umkreis von zwei Kilometern, gewählt.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen werden hinsichtlich ihrer potenziellen Lebensraumfunktionen für die einzelnen Arten oder auch Artengruppen betrachtet und das mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial im Wirkraum des Vorhabens bewertet. Dabei fließen Informationen der Seite „ffh-vp-info.de" zu den FFH-Arten und die Bewertung der Erheblichkeit aufgrund bestimmter Wirkfaktoren mit ein.

1.4 DATENGRUNDLAGEN

Als Grundlage für die Darstellung des aktuell bekannten Artenspektrums innerhalb des Wirkraums des Vorhabens wurden folgende Datengrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen:

- Vogelschutzrichtlinie (VS-RL),
- Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie (FFH-RL)
- Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt,
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Flächennutzungsplan-Entwürfe: Gemeinde Wandlitz 9/2016 sowie 01/2020[3]
- Landschaftsplan-Entwurf– Gemeinde Wandlitz (Stand 01/2017 und 02/2020)
- Rote Listen Deutschland[4]
- Rote Listen Brandenburg[5]
- Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg", Hrsg.: Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg, Stand 03/ 2015 mit
  - Anlage 3: Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten
  - Anlage 4: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Verantwortungsarten Vögel Brandenburg 2019[6]
- Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal"
- Niststättenerlass[7] (MLUK, Fassung vom 15. September 2018- Anlage 4 zum Windkrafterlass Brandenburg)Flächennutzungsplan - Entwurf (FNP) der Gemeinde Wandlitz (Stand 09.2016),
- Schutzgutbetrachtung
- OSIRIS-Datenbank
- 2. Änderung (Plangebiet-Entwurf) im Geltungsbereich des festgesetzten Bebauungsplans „Rosenstraße Basdorf" der Gemeinde Wandlitz
- Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Tegeler Fließtal"

[3] Bauflächenrelevante Änderungen gegenüber Planstand 09/2016
[4] https://www.rote-liste-zentrum.de
[5] https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/rote-listen/
[6] https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Verantwortungsarten-VSW.pdf
[7] https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/windkrafterlass_anlage4-stand10-2018.pdf

1.5 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES – AKTUELLE NUTZUNGEN UND BIOTOPSTRUKTUREN

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Rosenstraße Basdorf“ beinhaltet den nördlichen Bereich des Plangebietes mit einer Flächengröße von ca. 1,49 ha. Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Basdorf, Flur 4 die Flurstücke 1315 und 1429 sowie die Flurstücke 676 und 955 teilweise.

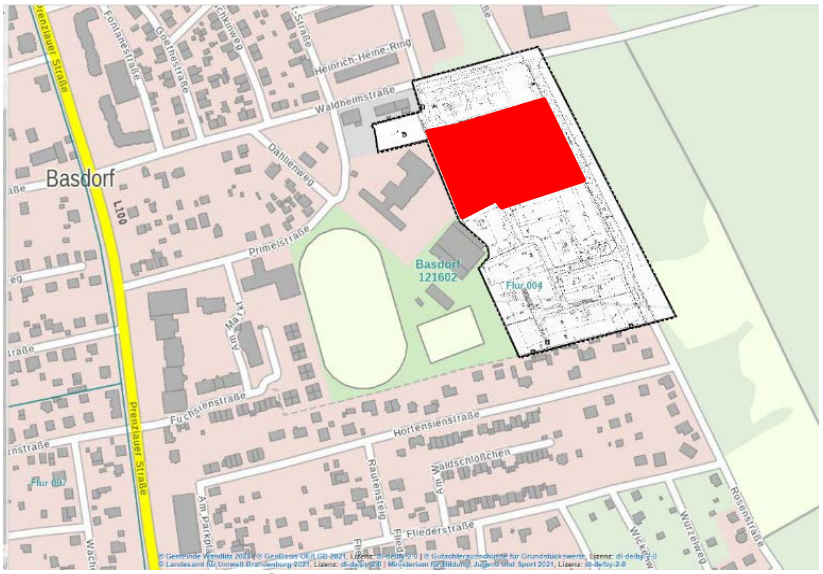


ABBILDUNG 1 LAGE UND GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN „ROSENSTRAßE BASDORF“

Im Norden grenzt der Geltungsbereich der 2. Änderung an die Waldheimstraße bzw. an Flurstück 135/1 mit einer Wohnblockbebauung.
Nach Osten schließt sich ein Kiefernwald entlang der Rosenstraße als Grenze des Geltungsbereiches an.
Im Süden wird das Gebiet von Wohnbebauung entlang der Straße Rosengarten begrenzt.
Westlich des Änderungsbereiches schließen sich der Schulstandort der Grundschule Basdorf, eine Kindertagesstätte sowie ein öffentlicher Spielplatz an.
Abbildung 2 verdeutlicht die Biotopstrukturen im Plangebiet und seiner angrenzenden Umgebung[8].



ABBILDUNG 2 BIOTOPSTRUKTUREN IM PLANUNGSGEBIET UND UMGEBUNG

[8] Landschaftsplan-Entwurf 2020 der Gemeinde Wandlitz, Karte 07 Biotope Basdorf, Hinweis: Karte ist nicht mehr auf dem aktuellsten Stand, da die südliche Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rosenstraße Basdorf“ bis an die neu gebaute Turnhalle heranragt.

TABELLE 1 BIOTOPTYPEN DES PLANGEBIETES UND SEINER UNMITTELBAREN UMGEBUNG

BIOTOPCODE	BEZEICHNUNG	GESETZLICHER SCHUTZSTATUS	GEFÄHRDUNG (RL)[9]	BEWERTUNG GEM. LANDSCHAFTSPLAN
03200	**Ruderale Pionier-, Gras-und Staudenflur**		**-**	**gering**
07141 (hier 071412)	**Allee lückig oder hoher Anteil an geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Arten**	**(§§) §§**	**-**	**mittel – sehr hoch**
08480	Kiefernbestand		-	gering
08680	Nadelholzforst mit Hauptbaumart Kiefer		-	gering
10171	Sportplätze		-	sehr gering
12250	Großformbebauung, Hochhauskomplexe		-	sehr gering
12263	Einzel- und Reihenhausbebauung mit Waldbaumbestand		-	sehr gering
12332	Gemeinbedarfsflächen (hier Kindergarten, Schule)		-	sehr gering
12521	Kraftwerk		-	sehr gering
12642	Parkplatz teilversiegelt		-	sehr gering

Legende der RL: V = im Rückgang, Vorwarnliste; 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1= extrem gefährdet
(§§) in bestimmten Ausprägungen nach § 29 BNatSchG (Alleen) geschützt,
§§ hier nach § 31 BbgNatSchG gesetzlich geschützte Allee

Das Plangebiet unterliegt keiner Nutzung. Ein Gehweg entlang der Birkenallee und kleinere Wege und Pfade durchziehen das Plangebiet.
Es herrscht eine ruderale Pionier-, Gras- und Staudenflur mit einer enormen Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren (v.a. Insekten) vor, die zunehmend durch Gehölzaufwuchs stellenweise überprägt wird.

[9] Liste der Biotoptypen Brandenburgs – Stand 9.3.2011, https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/btopkart.pdf

Tabelle 2 erdeutlicht die Vielfalt des Artenspektrums an Pflanzen auf der Brachfläche.

Aufgrund dieser ökologisch vielfältigen Bandbreite der Artenzusammensetzung und des Entwicklungsziels, Siedlungsbereiche, Grünflächen und unversiegelte Freiflächen zu erhalten bzw. ökologisch aufzuwerten und zu entwickeln, wird in der Schutzgutbetrachtung zur Bebauungsplanänderung einzelfallbezogen von der Bewertung gemäß Landschaftplan abgewichen und der Biotopwert der Planfläche als mittel bis hoch eingestuft.

TABELLE 2 PFLANZENARTEN AUF DER RUDERALFLÄCHE

DEUTSCHER NAME	WISSENSCHAFTLICHER NAME
BÄUME UND STRÄUCHER	
Stiel-Eiche	Quercus robur
Hänge-Birke	Betula pendula
Spitzahorn	Acer platanoides
Spätbl. Traubenkirsche	Prunus serotina
Wald-Kiefer	Pinus sylvestris
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eschen-Ahorn	Acer negundo
Zitterpappel	Populus tremula
Brombeere	Rubus fruticosus s.l.
Gewöhnliche Schneebeere	Symphoricarpos albus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
EINJÄHRIGE, ZWEI- BIS MEHRJÄHRIGE RUDERALPFLANZEN	
Rainfarn	Tanacetum vulgare
Gemeine Schafgarbe	Achillea millefolium
Wilde Möhre	Daucus carota subsp. carota
Echtes Leinkraut	Linaria vulgaris
Graukresse	Berteroa incana
Gewöhnliches Seifenkraut	Saponaria officinalis
Gewöhnlicher Natternkopf	Echium vulgare
Kanadische Goldrute	Solidago canadensis
Große Brennnessel	Urtica dioica
Gewöhnliche Wegwarte	Cichorium intybus
Hasen-Klee	Trifolium arvense
Kanadisches Berufskraut	Conyza canadensis
Hundskamille	Anthemis arvensis
Schmalblättriges Weidenröschen	Epilobium angustifolium
Doldiges Habichtskraut	Hieracium umbellatum
Land-Reitgras	Calamagrostis epigejos
Sauerampfer	Rumex acetosa
Rispen-Flockenblume	Centaurea stoebe
Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum
Besen-Heide	Calluna vulgaris
Gemeiner Beifuß	Artemisia vulgaris
Silbergras	Corynephorus canescens
Echter Schafschwingel	Festuca ovina

Diese Bestanderfassung erfolgte am 25.08.2021.
Die Pflanzenaufnahme ist nicht abschließend.

Westlich grenzt die Birkenallee an die Ruderalfläche. Sie ist gesetzlich geschützt. Bei der Ortsbegehung konnten einige dieser Birken als abgängige bzw. absterbende Birken identifiziert werden.

2 BEZIEHUNGEN ZU SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN

GROßSCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Großschutzgebietes Naturpark Barnim und ist umrahmt vom Landschaftsschutzgebiet Westbarnim.
Folgende Schutzziele aus der Erklärung zum Naturpark Barnim sind für die vorgesehene Planung relevant (SENSTADTUMTECH/MUNR 1998):

- Die landschaftliche Eigenart und Schönheit des Barnim, insbesondere Heide- und Trockenrasenflächen und Alleen, sind zu erhalten und zu fördern.
- Naturraumtypisch ausgebildete, vielfältige Lebensräume mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten wie auch ein Biotopverbundsystem Berlin-Brandenburg sollen bewahrt und entwickelt werden.
- Der Naturpark soll als wichtiges Gebiet für die naturnahe Erholung am Rande des Ballungsraumes Berlin entwickelt werden.

Gemäß Schutzgutbetrachtung zum Bebauungsplan sind keine weiteren Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, oder Schutzobjekte) von der Planung betroffen.

SCHUTZGEBIETE IM UMFELD

Zur Einschätzung der Relevanz von Arten auf der Planfläche ist die Entfernung zu Schutzgebieten dennoch zu berücksichtigen (vgl.), da einige Arten, wie z.B. Amphibien, Wanderungsdistanzen zwischen Laichgebiet sowie Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen können.

ENTFERNUNG ZU SCHUTZGEBIETEN:

- zum FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal" in süd-westlicher Richtung ca. 1500 m
- zum NSG „Schönower Heide" in süd-östlicher Richtung ca. 4 km
- zum FFH-Gebiet „Buchenwälder am Liepnitzsee" in nord-östliche Richtung ca. 3,7 km
- zum NSG „Lubowsee" in nord-westlicher Richtung ca. 4,5 km



ABBILDUNG 3 LAGE DES PLANGEBIETES ZU SCHUTZGEBIETEN

Abbildung 3 verdeutlicht, dass das FFH-Gebiet „Tegeler Fließtal" sowie der nördliche Verlauf des Fließgewässers eine räumliche Nähe zum Plangebiet aufweisen (Basdorfer Graben ca. 750 m entfernt, FFH-Gebiet ca. 1 km entfernt), so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass z.B. Lurche das Plangebiet als Teilhabitat nutzen.
Die anderen Schutzgebiete auf der Karte stellen aufgrund der weiten Distanzen keinen räumlichen Bezug zum Plangebiet dar.

3 ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zu erwartende Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Situation im Bestand (vor der geplanten Nutzung), der Art der Vorbelastung (wenn vorhanden) und der geplanten Nutzung.
Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Planvorhabens dargestellt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN

FLÄCHENINANSPRUCHNAHME

Es werden Lebensräume der im Gebiet potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Zerstörung und/ oder Überformung von Bodenschichten, Kraut- und Strauchschicht temporär in Anspruch genommen und überformt.

LÄRM-/ SCHADSTOFFIMMISSIONEN

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen werden neben Schadstoffimmissionen insbesondere akustische Beeinträchtigungen unterschiedlichen Ausmaßes verursacht. Nächtliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die Bauarbeiten in der Regel während der Tageszeiten stattfinden. Der Eingriff ist zeitlich begrenzt.

BODENVERDICHTUNG

Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baufahrzeugen ist mit Bodenverdichtungen auf der Planfläche zu rechnen, die irreversibel sind, so dass sich z.B. der Lebensraum für Bodentiere und Tiere, die im Winter in der Erde Schutz suchen oder für die Eiablage lockeren Boden benötigen, verschlechtert.

VISUELLE EFFEKTE / ERSCHÜTTERUNG

Zu den von Bauvorhaben ausgehenden Störreizen gehören optische Reize in Form von Fahrzeugbewegungen und Lichtreize sowie Erschütterungen, die zu Irritationen und ggf. Scheuchwirkungen führen können.
Das Wirkungsgefüge optische Reize und Erschütterung bezieht sich vorrangig auf die Bauphase und punktuell auf die Nutzungsphase. Die Abschätzung von Auswirkungen durch Bewegungen und Licht kann nur auf Annahmen beruhen, da es hierzu z.B. für die Avifauna kaum repräsentative Untersuchungen und Beobachtungen gibt, die eine gesicherte Beurteilung ermöglichen könnten.
Allerdings kann auch hier davon ausgegangen werden, dass es artspezifisch unterschiedliche Empfindlichkeiten gibt. So z.B. reagieren Fledermäuse sehr direkt auf visuelle Beunruhigungen und können als empfindlich eingeschätzt werden.

Da Erschütterungen vorrangig für bodengebundene Tierarten von Relevanz sind, wird dieser Wirkfaktor, bezogen auf die Fledermäuse und die Avifauna, vernachlässigt.

3.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN

FLÄCHENINANSPRUCHNAHME

Durch die vorgesehene Bebauung inklusive Infrastrukturmaßnahmen wird die Sukzessionsfläche überplant und größtenteils beseitigt.
Damit kommt es dauerhaft zum Verlust von Teillebensräumen geschützter Arten, insbesondere der Brutvögel, Reptilien und Amphibien.

ZERSCHNEIDUNGSWIRKUNG

Die zukünftige Bebauung und geplante Straßenführung hat keine unmittelbare Trennwirkung von Teillebensräumen zur Folge, wenn die im Plangebiet nicht überplanten Bereiche als Ruderalflur in einem ungestörten vernetzten System erhalten bleiben, so dass der ökologische funktionale Zusammenhang der Lebensräume zu den Nachbarflächen des Plangebietes weiter besteht.
Die Ruderalflur bietet so weiterhin Lebensräume für viele Insekten und Bodenlebewesen. Darüber hinaus kann ihre ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, wenn auch in eingeschränkter Form, für z.B. streng geschützte Reptilien- und Amphibienarten sowie besonders geschützte Brutvogelarten erhalten bleiben.

3.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

LÄRMIMMISSIONEN/ VISUELLE STÖRUNGEN

Je nach künftiger Nutzungsart und -grad erfolgt eine wesentliche Zunahme der Beunruhigung durch Fahrzeugverkehr und Grundstücksnutzung zu unterschiedlichen Tages- und Wochenzeiten, die zu Scheuchwirkung und Verdrängungseffekt bei wirkungsempfindlichen Arten führen kann. Darüber hinaus kann es durch visuelle Störungen zu erhöhter Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen kommen.

Vorbelastungen sind durch die Hintergrundgeräusche des Schul- und Hortbetriebs des angrenzenden Grundstücks westlich des Plangebiets sowie die umgebenden Verkehrsflächen- und Wohnnutzung vorhanden.

STRAßENVERKEHR

Die hier angedachte Straßenführung (als Einbahnstraße) mit dem zusätzlich zu erwartendem PKW- und/oder Busverkehr erhöht in geringem Maße das Tötungsrisiko von Reptilien und Amphibien im Plangebiet.

4 BESTAND UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG – RELEVANZPRÜFUNG

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen

4.1 STRENG GESCHÜTZTE PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RL

Im Plangebiet wurden keine streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen (vgl. Tabelle 3).

PFLANZENNAME	WISSENSCHAFTLICHER NAME	VORKOMMEN IM PLANUNGSRAUM
Arnika, Berg-Wohlverleih	Arnica montana	Nein
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	Nein
Gewöhnlicher Flachbärlapp	Diphasiastrum companatum	Nein
Keulen-Bärlapp	Lycopodiella clavatum L.	Nein
Kriechender Scheiberich	Apium repens	Nein
Moorbärlapp	Lycopodiella inundata	Nein
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	Nein
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans Raf.	Nein
Sprossender Bärlapp	Lycopodium annotinum	Nein
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	Nein
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	Nein
Tannen-Bärlapp	Huperzia selago	Nein
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	Nein
Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	Nein
Zeillers Flachbärlapp	Diphasiastrum zeilleri	Nein
Zypressen-Flachbärlapp	Diphasiastrum trstachyum	Nein

TABELLE 3 VORPRÜFUNG STRENG GESCHÜTZTER PFLANZENARTEN DER FFH-RICHTLINIE

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 STRENG GESCHÜTZTE TIERARTEN NACH ANHANG II UND IV DER FFH-RICHTLINIE

4.2.1 AUSSCHLUSSVERFAHREN

Folgende Arten kommen für eine Untersuchung nicht infrage, da:
- sie vom Vorhaben nicht berührt bzw. beeinträchtigt werden,
- das Plangebiet nicht ihren Lebensräumen entspricht,
- ihr Verbreitungsgebiet zu weit entfernt liegt

TABELLE 4 VORPRÜFUNG -IM PLANUNGSRAUM POTENZIELL VORKOMMENDE STRENG GESCHÜTZTE AMPHIBIENARTEN

FAUNA	VA	ANH. II	ANH.IV
AUSSCHLIEßLICHE AQUATISCHE ARTEN			
Alle			
SÄUGETIERE OHNE FLEDERMÄUSE			
Biber		x	x
Feldhamster			x
Fischotter		x	x
Wolf (Verantwortungsart)		x	x
FLEDERMÄUSE			
Bechsteinfledermaus		x	x
Breitflügelfledermaus (Verantwortungsart)		x	
Graues Langohr			x
Großer Abendsegler (Verantwortungsart)			x
Kleiner Abendsegler			x
Kleine Bartfledermaus			x
Mopsfledermaus (Verantwortungsart)		x	x
Nordfledermaus (Verantwortungsart)			x
Rauhhautfledermaus			x
Teichfledermaus (Internationale Verantwortung Deutschl.)		x	x
Zweifarbfledermaus			x
KÄFER			
Breitrandkäfer (Verantwortungsart)		x	x
Eremit (Verantwortungsart)		x	x
Heldbock (Verantwortungsart)		x	x
Hirschkäfer (Verantwortungsart)		x	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (Verantwortungsart)		x	x
Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer		x	
SCHMETTERLINGE			
Abbiss-/Skabiosen-Scheckenfalter (Verantwortungsart)		x	
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling (Verantwortungsart)		x	x
Großer Feuerfalter (Verantwortungsart)		x	x
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		x	x
LIBELLEN			
Asiatische Keiljungfer (Verantwortungsart)			x
Große Moosjungfer (Verantwortungsart)		x	x
Grüne Keiljungfer /Flussjungfer) (Verantwortungsart)		x	x
Grüne Mosaikjungfer (Verantwortungsart)			x
Helm-Azurjungfer (Verantwortungsart)		x	
Östliche Moosjungfer (Verantwortungsart)			x
Sibirische Winterlibelle (Verantwortungsart)			x
Zierliche Moosjungfer (Verantwortungsart)			x
Vogel- Azurjungfer		x	
MOLLUSKEN			
Bauchige Windelschnecke (Verantwortungsart)		x	
Gemeine Flussmuschel (Verantwortungsart		x	x
Schmale Windelschnecke (Verantwortungsart)		x	
Vierzähnige Windelschnecke (Verantwortungsart)		x	
Zierliche Tellerschnecke (Verantwortungsart)		x	x

Die Prüfung der Verbotstatbestände für diese Arten gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für die verbleibenden Arten wird im nächsten Prüfschritt die Betroffenheit untersucht.

4.2.2 STRENG GESCHÜTZTE AMPHIBIEN DES ANHANGS II UND IV DER FFH-RICHTLINIE

Während der Begehungen konnten im Plangebiet keine Amphibien nachgewiesen werden.

Die Auswertung von Datengrundlagen ermöglicht dennoch eine Einschätzung, inwieweit das Plangebiet einen (Teil-)Lebensraum für potenzielle Amphibienarten darstellen kann.

Durch die Nähe zum Tegeler Fließ im Westen und zum Basdorfer Graben im Norden kann für einige Amphibienarten des Anhangs II und IV der FFH-RL das Plangebiet als potenzielles Sommer- oder Winterquartier, aufgrund der Verbreitung der Arten und der Biotopausstattung, im Plangebiet in Frage kommen.[10]
Tabelle 5 fasst in Spalte 7 die Arten zusammen, die potenziell auf der Planfläche vorkommen können.
Die Landschaftsräume der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch sind weit entfernt, so dass ein potenzielles Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Die Prüfung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 BNatSchG ist für sechs Amphibienarten erforderlich.

[10] vgl. PEP Naturpark Barnim Planungsraum K: Tegeler Fließ 2007 S.21
https://www.barnim-naturpark.de/fileadmin/user_upload/PDF/Barnim/Tegeler_Fliess_Eichwerder_Moorwiesen_v.pdf, Landschaftsplan-Entwurf 2020 S. 67

TABELLE 5 VORPRÜFUNG -IM PLANUNGSRAUM POTENZIELL VORKOMMENDE STRENG GESCHÜTZTE AMPHIBIENARTEN

DEUTSCHER NAME *(WISS. NAME)*	FFH-STATUS	RL BB	RL D	LANDSCHAFTSRAUM IM NATURPARK BARNIM	VORKOMMEN IM PLANGEBIET	PRÜF-RELEVANZ
Kammmolch *(Triturus cristatus)*	II, IV	3	V	Offenlandschaften und Wälder des Westbarnim, Tegeler Fließ	Keine Feststellung im Plangebiet,	ja
Kleiner Wasserfrosch *(Rana lessonae)*	IV	3	G	Schönower Heide (nach Angaben IfÖN 1992)	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der Biotopausstattung und Verbreitung im Plangebiet nicht zu erwarten	nein
Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	IV	*	3	Offenlandschaften und Wälder des Westbarnim, Tegeler Fließ	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden	ja
Kreuzkröte *(Bufo calamita)*	IV	3	V	Wandlitzer Seengebiet	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der Biotopausstattung und Verbreitung im Plangebiet nicht zu erwarten	nein
Laubfrosch *(Hyla arborea)*	IV	2	3	Tegeler Fließ	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden	ja
Moorfrosch *(Rana arvalis)*	IV	*	3	weit verbreitet im Gemeindegebiet Wandlitz	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der weiten Verbreitung auch im Plangebiet Vorkommen zu erwarten	ja
Rotbauchunke *(Bombina bombina)*	II, IV	2	2	Offenlandschaft des Westbarnim	Keine Feststellung im Plangebiet, mögliche Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen	ja
Wechselkröte *(Bufo viridis)*	IV	3	3	Offenlandschaften des Westbarnim, Tegeler Fließ	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der Verbreitung und Habitatausstattung Vorkommen im Plangebiet möglich	ja

Legende: RL D Rote Liste Deutschland, RL BB Rote Liste Brandenburg 2004:
0 ausgestorben, verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet
3 gefährdet V Arten der Vorwarnliste
* Derzeit nicht als gefährdet anzusehen

4.2.3 STRENG GESCHÜTZTE REPTILIEN DES ANHANGS II UND IV DER FFH RICHTLINIE

Im Plangebiet konnten in der Zeit der Ortsbegehung keine Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Jedoch besteht die Möglichkeit des potenziellen Vorkommens von Reptilien, wie z.B. der Zauneidechse im Plangebiet, da es mit seinen ruderalen Strukturen und Biotopeigenschaften gute Lebensbedingungen bietet.

Mit Auswertung der zugrunde liegenden Daten sind folgende Reptilienarten zu untersuchen:

TABELLE 6 VORPRÜFUNG - POTENZIELL VORKOMMENDER STRENG GESCHÜTZTE REPTILIENARTEN

DEUTSCHER NAME *(WISS. NAME)*	FFH STATUS	RL BB[11]	RL D[12]	VERBREITUNG IN BB/ FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN	VORKOMMEN IM PLANGEBIET	PRÜF-RELEVANZ
Europäische Sumpfschildkröte *(Emys orbicularis)* Verantwortungsart	II, IV	1	1	Im Gemeindegebiet Wandlitz nicht nachgewiesen, Art ausgestorben oder verschollen	Keine Feststellung im Plangebiet, kein geeignetes Habitat	--
Östliche Smaragdeidechse *(Lacerta viridis)* Verantwortungsart	IV	1	1	Reliktvorkommen in der Niederlausitz, südexponierte Gras- und Staudenfluren mit Gebüschen, kiefernbestandene Sanderflächen	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der Verbreitung und Biotopausstattung nicht zu erwarten	--
Zauneidechse *(Lacerta agilis)* Verantwortungsart	IV	3	V	wärmeliebende Art, bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren; Standorte mit lockerem, sandigem Substrat bevorzugt; weit verbreitet im Naturpark Barnim	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden	ja
Schlingnatter/ Glattnatter *(Coronella austriaca)* Verantwortungsart	IV	2	3	offene bis halboffene Lebensräume, insbesondere strukturreiche Übergange zwischen offener und bewaldeter Landschaft, jagt vorrangig Mäuse und Kriechtiere; weit verbreitet und in geeigneten Habitaten häufig im Naturpark Barnim Verbreitungsschwer-punkt im Gemeindegebiet Wandlitz im Süden von Schönwalde	Keine Feststellung im Plangebiet, aufgrund der weiten Verbreitung im Gemeindegebiet und der Biotopausstattung des Plangebiets potenzielles Vorkommen der Art im Plangebiet möglich	ja

Die Prüfung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 BNatSchG ist für Zauneidechse und Schlingnatter/ Glattnatter erforderlich.

[11] https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_beil_4_2004.3991701.pdf
[12] https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Reptilien-Reptilia-1701.html

4.2.4 STRENG GESCHÜTZTE SÄUGETIERE DER FFH-RICHTLINIE

FLEDERMÄUSE

Bei den Fledermäusen handelt es sich um eine hochmobile Artengruppe, in der standorttreue, aber auch über weite Strecken wandernde Arten vorkommen. Sowohl zwischen Sommerquartier und Jagdgebiet als auch zwischen Winter- und Sommerquartieren können lange Strecken zurückgelegt werden.

Nach Aussagen des Landschaftsplan-Entwurfs[13] der Gemeinde Wandlitz sind für drei Landschaftsräume, die in der Nähe des Plangebiets vorkommen („Wälder des Westbarnim“, Tegeler Fließ und Offenlandschaft des Westbarnim), folgende Fledermausvorkommen (streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen:

- Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)
- Fransenfledermaus (Myotis natteri)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) – Nachweis nähe Siedlung „Waldheim“[14]
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)

Im Plangebiet konnten während der Ortsbegehungen keine Fledermausarten festgestellt werden. Allerdings wurden im engeren Umfeld folgende Arten nachgewiesen:

- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), vereinzelt (Nähe Bahnhof Basdorf, Mühlenbecker Damm, nähe Siedlung „Waldheim“[15])
- Braunes Langohr (Plecotus auritus), Todfund am Straßenrandbereich am Bahnhof Basdorf (21.09.2006), drei Individuen auf dem Gelände der ehemaligen Polizeischule (2016)

Diese Beobachtungen decken sich zum Teil mit den in der Nähe des Bebauungsplangebietes erfassten Fledermausarten gemäß Karte des Landschaftsplan- Entwurfs „Wichtige Lebensräume ausgewählter bedrohter Arten“.
Für den Ortsteil Basdorf sowie südwestlich im Grenzbereich zum Ortsteil Schönwalde sind Winterquartiere des Braunen Langohrs sowie der Wasserfledermaus und Fransenfledermaus bekannt.

[13] vgl. Landschaftsplan-Entwurf 2020, S. 58 Tabelle 14, S.59 Tabelle 15
[14] https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris (Stand 11/2021)
[15] https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris (Stand 11/2021)

TABELLE 7 POTENZIELL MÖGLICHE FLEDERMÄUSE IM PLANGEBIET UND IHRE LEBENSWEISE

ART	NACHWEIS IN WQ	SOMMERQUARTIERE	VORKOMMEN/ JAGDBIOTOPE
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)		Spalten an und in Gebäuden, auch Baumhöhlen und -spalten	bevorzugt Waldlebensräume, die in enger räumlicher Nähe zu Gewässern stehen, Jagdgebiete: lichte, feuchte Laub- und Auwälder, Feuchtgebiete und Moore, Wasserflächen
Fransenfledermaus (Myotis natteri)	X	Baumhöhlen und -spalten, auch auf Dachböden	Kommt sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen (gerne auch in Kuhställen, wegen zahlreicher Fliegen) vor, jagt in strukturreicher Landschaft (Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen, auch Offenland)
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	X	Baumhöhlen und -spalten (häufig in Nähe von Gewässern), auch in Spalten an Gebäuden	lebt vor allem in gewässernahen Wäldern (in Nähe von Lichtungen, Waldrändern, Wegen)/ Jagdbiotope: Stillgewässer und langsam fließende Flüsse und Bäche,
Großes Mausohr (Myotis myotis)	X	große Dachböden, auch in Baumhöhlen und -spalten	Wochenstubenquartier in Kirchendächern oder anderen exponierten Gebäuden/ Jagdgebiet: Unterwuchsarme Wälder, jagt am Boden, auch Parks, Wiesen Weiden und Ackerflächen, frisst überw. Flugunfähige Laufkäfer
Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)		Spalten an und in Gebäuden	Niedrige Wohnhäuser in ländlichen Regionen/ Jagdgebiete größtenteils über Gewässer und deren Uferzonen, sowie in Offenlandbereichen und Siedlungen
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		Spalten an Gebäuden	bewohnt Vielzahl von Lebensräumen, v.a. Siedlungen und deren Umfeld (anpassungsfähige Art)/ Jagdgebiete: Wälder und Gewässer, Uferbereiche, Äcker, Hecken, Streuobstwiesen
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) Verantwortungsart		Spalten an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen	Naturnahe Auwälder, Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	X	Baumhöhlen und -spalten, auch in Spalten an Gebäuden, Dachböden	Waldfledermaus in lockeren Nadel-, Laub-, Misch – und Auwäldern mit mehrstufigem Schichtaufbau, im Siedlungsbereich auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen/ Jagdgebiete sind Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen, Nahrung vorw. Schmetterlinge und Zweiflügler

WQ Winterquartier

Auf der Ruderalfläche des Plangebietes sind keine Quartiere für Fledermäuse festzustellen. Es besteht nur im Bereich der Birkenallee die Möglichkeit von bewohnbaren Baumhöhlen und -spalten.
Kommt es aufgrund von Baumaßnahmen zur Fällung einzelner Bäume, ist im Vorfeld immer eine Kontrolle auf Fledermausbesatz zu gewährleisten, bei Erfordernis mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. Maßnahmen zum Schutz vor Tötung von

Individuen zu ergreifen, so dass das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSChG nicht erfüllt wird.
Das Plangebiet kann aufgrund seiner Größe und der unmittelbaren Nähe zum Waldgebiet „Basdorfer Heide" als (Teil-) Jagdgebiet für Fledermäuse in Frage kommen.

Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung für die oben genannten potenziell vorkommenden Fledermausarten ist erforderlich,
aufgrund der potenziellen Sommer- bzw. Winterquartiere in der Nähe des Plangebietes (z.B. Dachgeschoss Wohnblock, Gebäude wie Schule, Turnhalle und Einfamilienhäuser; Baumhöhlen und -spalten in den Bäumen der Birkenallee oder im östlich angrenzenden Wald)

SONSTIGE SÄUGETIERE:
Die Existenz oder Betroffenheit sonstiger streng geschützter Säugetierarten gemäß Anhang II/ IV der FFH Richtlinie ist aufgrund fehlender Biotopausstattung/ Lebensraumansprüche für das Plangebiet und seinen Wirkraum nicht zu erwarten.

4.2.5 STRENG GESCHÜTZTE SCHMETTERLINGE DES ANHANGS II; IV DER FFH-RICHTLINIE

Die Insektenfauna ist nur in bestimmten Bereichen des Gemeindegebietes besonders untersucht, so z.B. Schmetterlinge und Libellen im Gebiet um die Prendener Seen sowie um Zerpenschleuse und das NSG Schönower Heide.
Da das NSG Schönower Heide der Biotopausstattung auf dem Plangebiet am ähnlichsten ist, können Rückschlüsse zu potenziellen Vorkommen von FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-RL auf dem Plangebiet gezogen werden. Gemäß Landschaftsplan-Entwurf gibt es keine FFH-Schmetterlingsart im NSG Schönower Heide.

Da Raupen des Nachtkerzenschwärmers (Proserpinus proserpina) Weidenröschen als Nahrungspflanze benötigen, die auf der Ruderalfläche vorkommen, ist auch das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Plangebiet potenziell möglich. Darüber hinaus deutet die Verbreitungskarte nach BfN auf ein Vorkommen dieser Art im Planungsraum hin, so dass **eine Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Nachtkerzenschwärmer erforderlich ist.**

4.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Gemäß der EG-Vogelschutzrichtlinie (RL79/409/EWG) Artikel 5, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen.
Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden.
Auch Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.
Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen (vgl. Art.1 Vogelschutz-Richtlinie).
Nach Bundesnaturschutzgesetz sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Einige unterliegen einem strengen Schutz.
Den nationalen Schutzstatus regelt die Bundesartenschutzverordnung.

Nach der im Jahr 2019 aktualisierten Roten Liste der Brutvögel sind über 40 Prozent aller einheimischen Brutvogelarten Brandenburgs gefährdet.

Bei der Gebietsbegehung im Mai sowie im August 2021 konnten keine Brutvögel bzw. Nester im Plangebiet (außerhalb der Birkenallee) festgestellt werden.
Es wird eine Potenzialabschätzung der Brutvogelarten für das Plangebiet vorgenommen.

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf Vogelindividuen (Störung, Entnahme, Verletzung, Tötung) sondern auch auf die Entwicklungsformen (z.B. Eier) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen).
So sind u.a. wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen auch während ungenutzter Zeiten geschützt.

Die Nahrungshabitate unterliegen im Allgemeinen nicht dem Lebensstättenschutz, es sei denn, sie stellen im Lebenszyklus einer Art wesentliche Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges mit existenzieller Bedeutung für die Art dar.

4.3.1 AUSSCHLUSSVERFAHREN

Von der **artenschutzrechtlichen Prüfung** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können folgende Vogelartengruppen **ausgeschlossen** werden, da das Plangebiet kein Brut- und Rasthabitat für diese Arten bzw. Artengruppen darstellt:

- an Gewässern, Flussniederungs- und Uferlandschaften vorkommende Brutvogelarten (wie z.B. Enten, Fischadler, Eisvogel, Graureiher, Höckerschwan, Kranich, Seeadler, …) und
- Brutvogelarten der Äcker und des Feuchtgrünlandes (wie z.B. Kiebitz, Rebhuhn, Rotschenkel, Turteltaube, Wachtelkönig, Wiesenpieper, …)

In der direkten Umgebung des Plangebietes sind
- keine Horststandorte oder Rast- und Brutplätze von Eulen und Greifvogelarten (wie z.B. Rotmilan, Sperber, Habicht) bekannt, auf die das Vorhaben Einfluss haben könnte. Das Plangebiet kann lediglich als Teil des Jagd- und Nahrungshabitates dienen.

Gleiches gilt auch für
- Vögel großräumiger Landschaften (wie z.B. Schwarzstorch, Weißstorch) sowie
- Vögel der Wälder und Forsten (wie z.B. Spechtarten).

Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, sind auch
- an oder in Häusern brütende Arten nicht betroffen (z. B. Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule). Benachbarte Gebäude im Umkreis sind, bei Einhaltung der unten genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen, nicht betroffen.

4.3.2 HÄUFIGE UND VERBREITETE VOGELARTEN („ALLERWELTSARTEN") OHNE WIEDERKEHREND GENUTZTE NESTER

Bei den häufigen und landesweit ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Aus nachfolgenden Gründen sind **keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten**:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatschG) zeigen diese Arten entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (können vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abpuffern).

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr.2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, da sie gegenüber der Beeinträchtigung geringe Wirkungsempfindlichkeit zeigen.

Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Brandenburg und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

4.3.3 POTENZIELLE BRUTVÖGEL IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Die aktuellen Habitatstrukturen des Plangebietes mit seinem Mosaik aus verschiedenen Sukzessionsstadien (von noch offenen kleinen Sandflächen sowie Heide- und Trockenrasengesellschaften bis hin zu Bereichen feuchter Hochstaudenfluren und jungen Pioniergehölzen) bietet günstige Brutbedingungen für

- Brutvogelarten der Offenlandbereiche und Feldgehölze (wie z.B. Feldlerche, Goldammer, Haubenlerche, Heidelerche, Ziegenmelker, …)

Nach der im Jahr 2019 aktualisierten Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs nimmt die Zahl der im Offenland lebenden Vögel ab. Viele sind gefährdet bis stark gefährdet.

In der folgenden Tabelle werden die im Untersuchungsraum nach der Roten Liste Deutschlands und Brandenburgs potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet. Diese wurden aufgrund der Nist- und Lebensraumansprüche sowie Verbreitung der Arten in Brandenburg für den Planungsraum abgeschätzt. Dabei wurde unter Berücksichtigung ähnlicher Habitatstrukturen wie im Plangebiet Bezug zu den charakteristischen Brutvogelarten des NSG „Schönower Heide" genommen.

Aufgrund der Lage (Nähe zur Straße und zum Schul- und Hortgelände sowie Wohnbebauung) und der relativen Kleinflächigkeit des Plangebietes weisen die Flächen im Plangebiet aber auch Störungen auf, die sich negativ auf die Habitateigenschaften auswirken. Für Vögel sind dies insbesondere akustische und optische Reize.
Die nachfolgende Tabelle berücksichtigt den Einfluss dieser Faktoren, die neben den anderen genannten Kriterien zur Beurteilung der weitergehenden, vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entscheidungsrelevant sein können.

Die in der Birkenallee potenziell brütenden Vogelarten (insbesondere Freibrüter) werden in der Tabelle nicht explizit erwähnt, da es sich um siedlungsangepasste Arten handelt, die auch in der näheren Umgebung Brutmöglichkeiten finden und mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer Population zu erwarten ist.

Demgegenüber erfolgt eine vertiefende Prüfung bezüglich der Höhlenbrüter, da deren Niststätten ganzjährig geschützt sind[16] und beispielsweise Spechte bis zur Umsetzung der Baumaßnahme neue Baumhöhlen in der Birkenallee schaffen können.

[16] gemäß Niststättenerlass:
https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/windkrafterlass_anlage4-stand10-2018.pdf

TABELLE 8 VORPRÜFUNG DER POTENZIELL MÖGLICHEN EUROPÄISCHEN VOGELARTEN IM PLANGEBIET (RUDERALFLUR)

NAME	WISSENSCHAFTLICHER ARTNAME	STATUS	RL BB 2019	RL D 2020	LEBENSRAUM[17]	POTENZIELLES VORKOMMEN IM PLANGEBIET / NAHES UMFELD (HABITAT, RAUMBEDARF, REVIERGRÖßE[18])	WIRKFAKTOREN (AUCH VORBELASTUNG DURCH UMFELD BERÜCKSICHTIGEN)	VERTIEFENDE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Wiedehopf Verantwortungsart BB (sehr hoch)	Upupa epops	H	3	3	halboffene bis offene insektenreiche Landschaften, Weinberge, Obstgärten und Böschungen mit lockerer Vegetationsdecke	Nahrungsflüge um Nest im Radius von 200 m bis ca. >1500 m 0,6 – 1,5 BP/10 ha PG als Teilnahrunghabitat geeignet, nicht als Brutgebiet	Empfindlichkeit gegenüber akustischen Reizen hoch, Besonders störungsempfindliche Art PG ungeeignet	nein
Raubwürger Verantwortungsart BB (hoch)	Lanius excubitor	F	V	1	halboffene Landschaften wie Moorgebiete, Weideflächen oder Zwergstrauchheiden, entscheidend dabei ist ein Wechsel aus offenen Bereichen und einzelnen Gebüschen, Sträuchern oder Bäumen	20- >100 ha Raumbedarf zur Brutzeit, 0,16 – 3 BP/km², Vorkommen im PG nicht zu erwarten, da Habitatgröße nicht ausreichend		nein
Ziegenmelker/ Nachtschwalbe Verantwortungsart BB (hoch)	Caprimulgus europaeus	B	3	3	vor allem helle Kiefernwälder mit sandigem Boden, gerne in der Nähe von Moor- und Heideflächen	1,6 BP/km², Reviergröße durchschnittl. etwa 10 ha, Vorkommen im PG nicht zu erwarten, da Habitatgröße nicht ausreichend pro Brutpaar		nein

LEGENDE: BP – Brutpaare, PG – Plangebiet
Neststandort: B – Bodenbrüter F- Freibrüter H- Höhlenbrüter
RL D Rote Liste Deutschland, RL BB Rote Liste Brandenburg:
0 ausgestorben, verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

[17] https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/
[18] Individuenbezogene Betrachtung: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

NAME	WISSENSCHAFTLICHER ARTNAME	STATUS	RL BB 2019	RL D 2020	LEBENSRAUM[19]	POTENZIELLES VORKOMMEN IM PLANGEBIET / NAHES UMFELD (HABITAT, RAUMBEDARF, REVIERGRÖßE[20])	WIRKFAKTOREN (AUCH VORBELASTUNG DURCH UMFELD BERÜCKSICHTIGEN)	VERTIEFENDE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Brachpieper Verantwortungsart BB (sehr hoch)	Anthus campestris	B	1	1	- offene, trockene Lebensräume aus einem Mosaik großer vegetationsfreier Bereiche mit zerstreuter niedriger Vegetation und vereinzelten Bäumen und Sträuchern	1-35 ha Raumbedarf zur Brutzeit, 0,1 – 1,0 Rev./10 ha Vorkommen im PG nicht zu erwarten, da ungünstige Habitatstrukturen	Sehr empfindlich gegenüber optischen Reizen	nein
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	B	-	-	- offene Brachen, Wiesen, Heideflächen und Moore, Einzelne Sträucher, Zäune oder Schilfhalme nutzen sie zur Jagd oder als Bühne für den männlichen Gesang.	0,3>3 ha	Schallempfindlich	ja
Neuntöter	Lanius collurio	F	3	-	- bevorzugt offene, strukturierte Landschaften mit Plätzen zum Sonnen- und Staubbaden, mit vielen Hecken und Sträuchern; auch auf Äckern und an Waldrändern, vorausgesetzt, es sind ausreichend Sträucher und Dornengebüsch vorhanden	<0,1->3 ha Raumbedarf	Empfindlich gegenüber akustischen und optischen Reizen	ja
Heidelerche Verantwortungsart BB (hoch)	Lullula arborea	B	V	V	- bevorzugt offene, karge Standorte mit sandigen Böden Daher trifft man sie zum Beispiel in Heiden, an Lichtungen oder offenen Kiefernwäldern an.	0,8-10 ha Raumbedarf zur Brutzeit Vorkommen im PG nicht zu erwarten, da Habitatgröße nicht ausreichend pro Brutpaar	Empfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen	nein

LEGENDE: BP – Brutpaare, PG – Plangebiet
Neststandort: B – Bodenbrüter F- Freibrüter H- Höhlenbrüter
RL D Rote Liste Deutschland, RL BB Rote Liste Brandenburg:
0 ausgestorben, verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

[19] https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/
[20] Individuenbezogene Betrachtung: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

NAME	WISSENSCHAFTLICHER ARTNAME	STATUS	RL BB 2019	RL D 2020	LEBENSRAUM[21]	POTENZIELLES VORKOMMEN IM PLANGEBIET / NAHES UMFELD (HABITAT, RAUMBEDARF, REVIERGRÖßE[22])	WIRKFAKTOREN (AUCH VORBELASTUNG DURCH UMFELD BERÜCKSICHTIGEN)	VERTIEFENDE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Steinschmätzer Verantwortungsart BB (mittel)	Oenanthe oenanthe	H	1	1	- bevorzugt offenes, steiniges Gelände im Flach- wie auch im Bergland; ist im Gebirge und in der Heide, an Strandwiesen und steinigen Küsten und Klippen unterwegs	0,4 - >13 ha Raumbedarf zur Brutzeit Vorkommen im PG nicht zu erwarten, da ungünstige Habitatstrukturen	schallempfindlich	nein
Feldlerche Verantwortungsart BB (mittel)	Alauda arvensis	B	3	3	- offene Agrarflächen und Wiesen oder auch Heiden; Sie bevorzugen abwechslungsreiche Vegetationen und leben häufig in der Nähe von Brachflächen.	0,2-4,6 ha Aktionsraum, Reviergrößen 0,5-0,79 Rev./ha in Deutschland	schallempfindlich PG als Bruthabitat ungeeignet	nein
Feldschwirl	Locustella naevia	B	V	2	- feuchte bis trockene Gebiete mit einer hohen Krautschicht und einzelnen Warten wie Stauden oder Sträuchern	<0,1-2,1 ha Raumbedarf zur Brutzeit	nicht schallempfindlich	ja

LEGENDE: BP – Brutpaare, PG – Plangebiet
Neststandort: B – Bodenbrüter F- Freibrüter H- Höhlenbrüter
RL D Rote Liste Deutschland, RL BB Rote Liste Brandenburg:
0 ausgestorben, verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

[21] https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/
[22] Individuenbezogene Betrachtung: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

NAME	WISSENSCHAFTLICHER ARTNAME	STATUS	RL BB 2019	RL D 2020	LEBENSRAUM[23]	POTENZIELLES VORKOMMEN IM PLANGEBIET / NAHES UMFELD (HABITAT, RAUMBEDARF, REVIERGRÖßE[24])	WIRKFAKTOREN (AUCH VORBELASTUNG DURCH UMFELD BERÜCKSICHTIGEN)	VERTIEFENDE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Baumpieper Verantwortungsart BB (mittel)	Anthus trivialis	B	V	V	Neben aufgelockerten, sonnigen Waldrändern, Kahlschlägen, Aufforstungsflächen und Waldlichtungen als wichtigste Bruthabitate, werden auch Heiden, Weinberge und Moore, sofern diese ausreichend Baumbestand und eine dichte Krautschicht aufweisen, genutzt.	0,3-2,5 ha Im PG Vorkommen eher nicht zu erwarten, da das Habitat keinen ausreichenden Baumbestand aufweist		nein
Dorngrasmücke	Sylvia communis	F,B	V	-	Dorngrasmücken leben in offenen und halboffenen Bereichen mit einzelnen Büschen und Stauden und fliegen vor allem sonnige Dornensträucher an.	Reviergrößen sehr unterschiedlich, Kleinstes Revier mit erfolgreicher Brut nur 600m²	nicht schallempfindlich	ja
Grauammer	Emberiza calandra	B	-	V	- warme und offene Landschaften mit niedrigen Sträuchern, dichter niedriger Vegetation sowie offene Ackerlandschaften werden bevorzugt	1,3->7 ha Raumbedarf zur Brutzeit, Nahrungsplätze aber z.T. außerhalb, 0,04-0,64 Männchen /10 ha Vorkommen im PG nicht zu erwarten, da Habitatgröße nicht ausreichend pro Brutpaar		nein

LEGENDE: BP – Brutpaare, PG – Plangebiet
Neststandort: B – Bodenbrüter F- Freibrüter H- Höhlenbrüter
RL D Rote Liste Deutschland, RL BB Rote Liste Brandenburg:
0 ausgestorben, verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

[23] https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/
[24] Individuenbezogene Betrachtung: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

NAME	WISSENSCHAFTLICHER ARTNAME	STATUS	RL BB 2019	RL D 2020	LEBENSRAUM[25]	POTENZIELLES VORKOMMEN IM PLANGEBIET / NAHES UMFELD (HABITAT, RAUMBEDARF, REVIERGRÖßE[26])	WIRKFAKTOREN (AUCH VORBELASTUNG DURCH UMFELD BERÜCKSICHTIGEN)	VERTIEFENDE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Goldammer	Emberiza citrinella	B, F	-	V	- besiedelt offene und halboffene Lebensräume wie Feldränder, Heiden, Waldlichtungen, Obstwiesen, Weinberge oder Küsten mit einzelnen Sträuchern In Städten kommt sie vor allem im Randbereich vor und meidet Innenstädte.	1,4 Rev./km² (Hamburg) Vorkommen im PG nicht zu erwarten, da Habitatgröße nicht ausreichend pro Brutpaar		nein
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	B, NF	1	V	benötigt Gewässer als Teil des Brutgebietes	→ daher auf Plangebiet nicht zu erwarten		nein
Haubenlerche	Galerida cristata	B	2	1	- kommen in Feldern, Industriegebieten und Hafengebieten vor. Sie bevorzugen Ödland und trockene Offenlandschaften.	1-5 ha Raumbedarf zur Brutzeit, 0,2-2 Rev./ha, Kleinste Nestabstände <20 m		ja
Braunkehlchen Verantwortungsart BB (mittel)	Saxicola rubetra	B	2	2	- kommen auf feuchten Wiesen, Brachen und Feldränder vor; Wichtig sind einzelne Büsche, hohe Stauden oder Zaunpfähle, welche die Vögel als Sing- und Ansitzwarte nutzen.	0,5->3 ha Raumbedarf zur Brutzeit		ja
Ortolan	Emberiza hortulana	B	3	2	- hält sich vor allem in trockenen, offenen Landschaften, die mit einzelnen Büschen und Bäumen durchsetzt sind, auf; häufig in landwirtschaftlich genutzten Gegenden mit sandigen Böden.	2->5 ha Raumbedarf zur Brutzeit Vorkommen im PG nicht zu erwarten, da Habitatgröße nicht ausreichend pro Brutpaar		nein

LEGENDE: BP – Brutpaare, PG – Plangebiet
Neststandort: B – Bodenbrüter F- Freibrüter H- Höhlenbrüter
RL D Rote Liste Deutschland, RL BB Rote Liste Brandenburg:
0 ausgestorben, verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

[25] https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/
[26] Individuenbezogene Betrachtung: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

NAME	WISSENSCHAFTLICHER ARTNAME	STATUS	RL BB 2019	RL D 2020	LEBENSRAUM[27]	POTENZIELLES VORKOMMEN IM PLANGEBIET / NAHES UMFELD (HABITAT, RAUMBEDARF, REVIERGRÖßE[28])	WIRKFAKTOREN (AUCH VORBELASTUNG DURCH UMFELD BERÜCKSICHTIGEN)	VERTIEFENDE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	F	2	1	- bevorzugt hohe Sträucher und junge Bäume in offenen sonnigen Wiesen, Weiden, Heiden oder lichten Wäldern	<0,4->3 ha Raumbedarf zur Brutzeit, In günstigen Siedlungsgebieten > 1 BP/ha		ja
Wendehals	Jynx torquilla	H	2	3	- benötigt offene, strukturreiche Flächen wie Waldlichtungen, Windwurfflächen, Obstwiesen oder Parks. Hier bewohnt er Baumhöhlen oder Nistkästen.	Raumbedarf zur Brutzeit 10 – 30 ha 60-80 BP/1440 km² Habitatgröße nicht ausreichend pro Brutpaar PG nicht als Brutgebiet geeignet, allenfalls als Teilnahrungs-habitat (viele Ameisenarten vorhanden)		nein

LEGENDE: BP – Brutpaare, PG – Plangebiet
Neststandort: B – Bodenbrüter F- Freibrüter H- Höhlenbrüter
RL D Rote Liste Deutschland, RL BB Rote Liste Brandenburg:
0 ausgestorben, verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste

[27] https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/
[28] Individuenbezogene Betrachtung: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

5 PRÜFUNG GEM. § 44 ABS. 1 BNATSCHG - EUROPÄISCH GESCHÜTZTE ARTEN

5.1 STRENG GESCHÜTZTE FLEDERMÄUSE NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Abweichend von der üblichen Vorgehensweise der Art-für-Art-Betrachtung werden hier mehrere Arten in einem Protokoll gemeinsam betrachtet, da die Bestands- und Betroffenheitssituation bei den gruppierten Arten sehr ähnlich ist. Die Bindung der Arten an Baumhöhlenquartiere ist unterschiedlich stark, der mögliche Verlust löst jedoch bei allen Arten die gleichen Maßnahmen aus. Auch Maßnahmen zum Individuenschutz setzen artunabhängig an den jeweiligen, in diesem Fall ‚Sommerlebensräumen an und sind für alle Arten identisch. Aufgrund dieser Konstellation ist es zielführend, die Fledermausarten gemeinsam zu betrachten.

Gemäß der Vorprüfung sind im Plangebiet inklusive der Birkenallee und direkter Umgebung keine Winterquartiere oder Wochenstuben bekannt.

Da im unmittelbaren Umfeld zahlreiche Gärten-, Grün- und Waldflächen vorhanden sind, handelt es sich bei der Eingriffsfläche um kein essenzielles Nahrungshabitat.
Die Ruderalflur des Plangebiets ist als Teil des Nahrungshabitates für Fledermäuse geeignet.
Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kann zwar für die Ruderalfläche im Plangebiet ausgeschlossen werden, jedoch für die Birkenallee im westlichen Grenzbereich nicht.
Hier können geeignete Höhlen- und Spaltenstrukturen in den Bäumen vorhanden sein bzw. je nach zeitlicher Realisierung des Vorhabens noch entstehen.

TABELLE 9 ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE

NAME	WISSENSCHAFTLICHER NAME	RL BB 1992	RL D 2020	FFH ANH. II	FFH ANH. IV
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3		x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	*		x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	*		x
Großes Mausohr	Myotis myotis	1	*	x	x
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	-	*		x
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	4	*		x
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	1	D		x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	4	*		x

Legende: RL D Rote Liste Deutschland, RL BB Rote Liste Brandenburg:

0 ausgestorben, verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
4 potenziell gefährdet

R extrem selten
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
* ungefährdet
- kein Nachweis oder nicht etabliert

Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Brandenburg:

Fledermäuse sind in der Regel dämmerungs und nachtaktive Tiere. Zum Schlafen am Tage ziehen sie sich in Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder -spalten hinter Rinde sowie menschengemachte Unterschlupfe (an Gebäuden, Dachböden, Ruinen, Keller und andere) zurück. Neben Arten, die in großen Gruppen zusammenleben, gibt es auch solche, die als Einzelgänger leben. In Europa sind Fledermäuse Winterschläfer und während des Winters abhängig von Unterschlupfmöglichkeiten, wo sie gleichmäßige Witterungsbedingungen vorfinden und gleichzeitig vor ihren Feinden geschützt sind. Während die Hälfte der in Tabell 9 genannten Fledermausarten im Sommer, sprich ab März/ April bis August/ September, Baumhöhlen und -spalten bewohnen, nutzt die andere Hälfte Gebäude und Dachböden als Wohnquartier.

Die perfekte Anpassung der Fledermäuse an die Luft als Lebensraum prägt auch ihre Lebensweise. Die meisten Fledermausarten ernähren sich von Insekten, die sie teilweise im Flug erbeuten. Größere Arten fressen auch kleinere Säugetiere wie Nagetiere, kleinere Zugvögel und andere Fledermäuse, Frösche und Fische.

VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET UND SEINE BEDEUTUNG FÜR FLEDERMÄUSE

Bisher sind im Planungsgebiet keine Vorkommen von Fledermausarten bekannt.

Nachgewiesen werden konnten im Raum Basdorf drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Wasserfledermaus)

Die anderen Fledermausarten können aufgrund ihrer Verbreitung im Gemeindegebiet (vgl. Kap. 4.2.4) und der Biotopausstattung im Planungsgebiet (Birkenbäume im Plangebiet als Sommerquartier oder Schlafstätte) potenziell vorkommen. Auch die Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets können mögliche Sommer-/ Winterquartiere und Schlafplätze darstellen (angrenzende Waldfläche, Wohnblocks mit großen Dachböden, Turnhalle, Wohnhäuser, Gärten).

TABELLE 10 ERHALTUNGSZUSTAND DER POTENZIELL VORKOMMENDEN FLEDERMÄUSE IM UNTERSUCHUNGSRAUM

NAME	WISSENSCHAFTLICHER NAME	BESONDERE VERANTWORTUNG BB	EHZ D 2007	EHZ BB 2013[29]
Braunes Langohr	Plecotus auritus		fv	fv
Fransenfledermaus	Myotis nattereri		fv	uf1
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii		uf1	uf1
Großes Mausohr	Myotis myotis	Internationale Verantwortung für Deutschland	fv	uf1
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	X	k.A.	k.A.
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		fv	fv
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus		k.A.	uf1
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		fv	fv

Legende:
EHZ - Erhaltungszustand (D-Deutschland, BB-Brandenburg)

fv	Günstig (grün)
uf1	ungünstig – unzureichend (gelb)
uf2	ungünstig – schlecht (rot)
k. A.	Unbekannt

Für die oben genannten und im Folgenden betrachteten Fledermäuse gelten für den Erhaltungszustand in Brandenburg zwei unterschiedliche Kategorien.
Der Erhaltungszustand wird für die meisten Arten als ungünstig – unzureichend (uf1) beschrieben. Einen günstigen Erhaltungszustand (fv) weisen die Arten Braunes Langohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus als häufige Arten auf.

[29] Handbuch für Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg (Stand (2/2016):

Demgegenüber weisen fast alle aufgeführten Arten einen günstigen Erhaltungszustand, deutschlandweit betrachtet, auf, außer der Großen Bartfledermaus.

Von den Verboten des § 44 BNatSCHG sind im Plangebiet insbesondere die Baumhöhlen bewohnenden Fledermäuse (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und auch Große Bartfledermaus) betroffen, da in der Birkenallee Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sein können.
Der durch Baumaßnahmen auftretende Verlust von Nahrungsflächen im Plangebiet kann weitestgehend von der Umgebung aufgefangen werden (vgl. Kap. 4.2.4).

Eine erhebliche Verschlechterung der Erhaltungszustände der Fledermausarten im Gebiet ist durch die geplante Entwicklung nicht zu erwarten, da das Plangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat oder Jagdhabitat darstellt. Andere bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren bzgl. der zusätzlichen Straße verändern nicht den Status quo der Fledermausarten und erfüllen auch nicht die Verbotstatbestände der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Da im Rahmen der Baufeldfreimachung sowie Verkehrssicherungspflicht Baumfällungen im Plangebiet (betroffen sind Bäume der Birkenallee) erforderlich sind, ist die baubedingte Tötung von einzelnen Individuen nicht auszuschließen. Jedoch konnten Baumlöcher, Hohlräume oder Spalten bisher nicht festgestellt werden (Stand: August 2021)

Baubedingte Tötungen sind durch eine Bauzeitenregelung (**V ASB 1)** im Baugenehmigungsverfahren vermeidbar.
Da es keine Zeitangabe bis zur Umsetzung des geänderten Bebauungsplanes gibt, ist rechtzeitig vor Beginn der Bauphase eine ökologische Baubegleitung erforderlich, die evtl. zu fällende Bäume vor der Baumfällung auf Fledermausvorkommen kontrolliert (**V ASB 2**) und entsprechend handelt. Gleiches gilt für die Fällung abgängiger oder toter Birken gemäß der Verkehrssicherungspflicht.
Darüber hinaus sollten die Fällmaßnahmen hauptsächlich im Oktober durchgeführt werden. In diesem Zeitraum sind die Wochenstuben der zu erwartenden Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und Große Bartfledermaus aufgelöst und die Winterquartiere noch nicht besetzt **(V ASB 3).**

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen (im Baugenehmigungsverfahren vertraglich zu regeln):

- **V ASB 1:** Bauzeitenregelung
- **V ASB 2:** ökologische Baubegleitung
- **V ASB 3:** Fällung potenzieller Quartierbäume im Oktober
- **V ASB 11:** fledermausverträgliche Außenbeleuchtung

➔ **Bei Realisierung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zusammenhang mit den zu prüfenden Auswirkungen infolge des Bauvorhabens können baubedingte Störungen wie z.B. Lärm durch Baumaschinen, betriebsbedingte Störungen wie allgemeiner Siedlungslärm und Anwesenheit von Menschen oder Autos sowie Busverkehr auftreten. Der Lärmpegel wird sich erhöhen.

Da Fledermäuse dämmerungsaktive Tiere sind, kommen sie mit den überwiegend tagsüber stattfindenden Störungen nicht mehr als bisher in Kontakt und werden nicht anders als bisher (ohne Bauvorhaben) beeinträchtigt. In den Bäumen der Birkenallee kommen, sofern vorhanden, durch die Vorbelastung nur Fledermausarten vor, die gegenüber Umgebungslärm weitgehend unempfindlich sind.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungszeit, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen können, sind durch die Bauzeitenregelung im Baugenehmigungsverfahren und eine ökologische Baubegleitung, die vor Baumfällung die Bäume auf Fledermausbesatz kontrolliert, vermeidbar.
Eine vorübergehende Störung und Vertreibung von einzelnen Tieren kann während der Zeit der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden. Diese Störung wäre jedoch nicht von dauerhafter Wirkung, da einzelne Tiere ohnehin ihre Sommerquartiere teilweise täglich wechseln.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population auszugehen.

Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen (Regelung in der Baugenehmigung):

- **V ASB 1:** Bauzeitenregelung
- **V ASB 2:** ökologische Baubegleitung

➔ **Bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot somit nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Da der Schutz der Lebensstätte erst mit Aufgabe des Quartiers endet und die Fortpflanzungsstätte jährlich wiederkehrend genutzt wird, ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn ein Quartiernachweis vorliegt.
Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Baumbestand können baubedingt beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung ist ein Bauzaun oder ein Flatterband entlang der Birkenallee einzurichten (**V ASB 4**).
Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen, wie einzelnen Fällungen von Bäumen der Birkenallee, mit Eignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse (Spaltenverstecke, Stammaufrisse), kommen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sind für die nicht zu erhaltenden potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich:

- Anbringen von Fledermauskästen für Höhlen- und Spaltenbewohner an geeigneten Bäumen in der nahen Umgebung. (**CEF 1**)

Anlage- oder betriebsbedingt ist davon auszugehen, dass es zu keinen Beschädigungen oder Zerstörungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kommt und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidungsmaßnahmen / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- **V ASB 4:** Baufeldbegrenzung / Schutz der zu erhaltenden Gehölze (Birkenallee)
- **CEF 1:** Schaffung von Ersatzquartieren durch Anbringen geeigneter Fledermaus-kästen in naher Umgebung (rechtzeitig vor Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Fällung betroffener Bäume)

➔ **Bei Realisierung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen treffen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu.

5.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ARTIKEL 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
Die Vogelarten werden statt einer Art- für- Art-Betrachtung in Gruppen mit gleichen Lebensraumansprüchen oder Fortpflanzungsstätten und vergleichbaren Empfindlichkeiten (ökologischen Gilden, Höhlenbrüter, Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst.

Die Ermittlung der Betroffenheit und evtl. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der unter Kapitel 5.3 genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus wurden die Habitateigenschaften (Reviergröße, geeignete Nistplätze, Baumhöhlen, vorhandene Gehölzstrukturen) des Plangebietes entsprechend der Lebensraumansprüche der Vögel genauer untersucht.
Dazu zählen auch die Vorbelastungen, wie z.B. Verkehrslärm, Siedlungslärm bzw. Schallimmissionen des Schul- und Hortbetriebs, Fußgänger und Radverkehr. Auch die Gefährdung der Vogelarten gemäß neuer Roter Liste des Landes Brandenburg (2019) spielt bei der Bewertung der Zugriffsverbote und daraus evtl. abgeleiteten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eine Rolle.

ARTENGRUPPE: (BAUM-) HÖHLENBRÜTER

BLAUMEISE, BUNTSPECHT, FELDSPERLING, GARTENROTSCHWANZ, GRÜNSPECHT, HOHLTAUBE, KLEIBER, KLEINSPECHT, KOHLMEISE, STAR, TANNENMEISE, TRAUERSCHNÄPPER

SCHUTZ- UND GEFÄHRDUNGSSTATUS

- Alle: besonders geschützte, europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- Grünspecht: streng geschützte Art gemäß BNatSchG

BESTANDSDARSTELLUNG

Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Bbg.:
Die aufgeführten Arten sind typische Baumhöhlenbrüter, die ihre Nester in Höhlungen von Bäumen legen. Dabei benutzen sie oftmals alte, verlassene Spechthöhlen, natürliche Höhlungen und Spalten sowie auch Nistkästen. Die Arten leben bevorzugt in alten Laub- oder Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Siedlungen mit Altbaumbestand, die einen Bezug zur offenen Kulturlandschaft haben.
Es handelt sich um Arten, die in Brandenburg weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Sie sind entsprechend der Roten Liste Brandenburgs nicht als gefährdet eingestuft. Der Feldsperling wurde seit 2019 in die Vorwarnliste aufgenommen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

Nachgewiesen: nein Potenziell möglich: ja

PROGNOSE UND BEWERTUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE NACH § 44 AB.1 I.V.M. ABS. 5 BNATSCHG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung, insbesondere der Fällung von Bäumen, können baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (**V ASB 1**) vermieden werden. Kollisionen mit Baufahrzeugen können ausgeschlossen werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Fällungen innerhalb des Brutzeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung (**V ASB 2**) sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Bäumen diese frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau- oder betriebsbedingte Tötungen ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- **V ASB 1:** Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. – 31.08.)
- **V ASB 2:** ökologische Baubegleitung vor Baumfällung

- **Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt nicht ein.**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung **(V ASB 1)** können baubedingte Störungen durch Lärmimmissionen und Erschütterungen während der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtszeit vermieden werden.
Da Störungen ohnehin im Umfeld (Straßen- und Pendelverkehr, Schul-, Kita- und Siedlungslärm und visuelle Störungen der angrenzenden Nutzungen) existieren, wird die Artengruppe kaum mehr als bisher (ohne Bauvorhaben) durch anlagen- und betriebsbedingte Störungen beeinträchtigt werden.
Eine vorübergehende Aufgabe von einzelnen Brutplätzen kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um Störungen einzelner Individuen weit verbreiteter, siedlungsangepasster Arten handelt, die nicht zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen führen.

Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- **V ASB 1:** Bauzeitbegrenzung außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. – 31.08.)

- **Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.**

Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Viele dieser Arten nutzen i.d.R. ihre Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode erneut, so dass diese Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) BNatSchG über die Brutperiode hinaus geschützt sind und dieser Schutz erst mit Aufgabe des Reviers erlischt (vgl. Niststättenerlass[31]).

Bei Verwirklichung des Vorhabens kann es zu einzelnen Fällungen von Bäumen in der Birkenallee mit baubedingten Zerstörungen der Baumhöhlenstandorte (als Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen, so dass das Schädigungsverbot erfüllt wäre.

Diese ganzjährig geschützten Niststätten können durch Anbringung von geeigneten Höhlen- und Halbhöhlenbrüternistkästen an verbleibenden Bäumen vor der Beseitigung als CEF-Maßnahme kompensiert werden. Das betrifft nicht den Buntspecht, der eigene Bruthöhlen schafft. Für diese Art können nur geeignete Altbäume erhalten werden (z.B. im angrenzenden Kiefernwald). Die ökologische Baubegleitung stellt fest, inwiefern CEF-Maßnahmen erforderlich werden und stimmt diese mit der unteren Naturschutzbehörde ab.

Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- **V ASB 4:** Baufeldbegrenzung / Schutz der zu erhaltenden Gehölze (Birkenallee)
- **CEF 2:** Anbringung geeigneter Höhlen- und Halbhöhlennistkästen

- **Das Schädigungsverbot ist unter Einhaltung der Konfliktvermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.**

[31] https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/windkrafterlass_anlage4-stand10-2018.pdf

ARTENGRUPPE: NISCHEN-, BODEN-, FREIBRÜTER (DER OFFENLANDBEREICHE UND FELDGEHÖLZE) MIT EINMALIG GENUTZTEN BRUTSTANDORTEN

BRAUNKEHLCHEN, DORNGRASMÜCKE, FELDSCHWIRL, HAUBENLERCHE, NEUNTÖTER, SCHWARZKEHLCHEN, SPERBERGRASMÜCKE

SCHUTZ- UND GEFÄHRDUNGSSTATUS

- europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
- alle genannten Brutvögel (ausgenommen das Schwarzkehlchen) sind in der Roten Liste des Landes Brandenburg geführt, zählen somit zu den gefährdeten Arten bzw. Arten, die immer mehr in ihrem Bestand abnehmen.
  3 Arten gelten als stark gefährdet (Braunkehlchen, Haubenlerche, Sperbergrasmücke)
  Der Neuntöter ist als gefährdete Art eingestuft.
  Feldschwirl und Dorngrasmücke sind 2019 neu in die Vorwarnliste aufgenommen worden.

BESTANDSDARSTELLUNG

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel, die ihre Nistplätze nur einmalig nutzen. Sie sind in Brandenburg zwar weit verbreitet, verzeichnen aber eine negative Bestandsentwicklung. Besonders betroffen sind die Offenlandbrüter.

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Nachgewiesen: nein potenziell möglich: ja

PROGNOSE UND BEWERTUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE NACH § 44 ABS. 1 I.V.M. ABS.5 BNATSCHG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung können baubedingte Tötungen von Individuen (v.a. Nestlingen) durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (**V ASB 1**) vermieden werden. Darüber hinaus können aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge und die Scheuchwirkung des Baubetriebes (Lärm, Bewegung) baubedingte Verluste von Individuen durch Kollision mit Baumaschinen ausgeschlossen werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen innerhalb des Brutzeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung (**V ASB 2**) sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungen ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- **V ASB 1:** Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. – 31.08.)
- **V ASB 2:** ökologische Baubegleitung bei Flächenbeanspruchung innerhalb des Brutzeitraumes

- **Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt nicht ein.**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (**V ASB 1**) können baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Brut- und Aufzuchtszeit durch Lärmimmissionen und Erschütterungen vermieden werden.
Da Störungen ohnehin im Umfeld (Straßen-, Pendelverkehr, Schul-, Kita- „Lärm" und visuelle Störungen von angrenzenden Siedlungen) existieren, wird die Artengruppe durch zusätzliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen aufgrund der geplanten bauliche Nutzung im Plangebiet weiter beeinträchtigt. Das Plangebiet ist als Brutstandort nach Verwirklichung der Bauvorhaben für Bodenbrüter ungeeignet. Die Habitatgröße wird so negativ beeinflusst, dass der Raumbedarf zur Brutzeit nicht (mehr) ausreicht. Durch die bisherige Nutzung, insbesondere das durchstreifen von Hunden und Predatoren ist bereits ein hohes Störpotenzial gegeben bzw. wahrscheinlich.

Die Aufgabe von einzelnen Brutplätzen im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Allerdings führt der Verlust dieser vereinzelt möglichen Brutplätze nicht zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen. Gleichwertige Habitatstrukturen finden sich noch vereinzelt im Basdorfer Gemeindegebiet (Nähe Basdorfer Graben im Norden und bedingt geeignete Waldrandgebiete östlich, entlang der Rosenstraße)
Konfliktvermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen: • **V ASB 1:** Bauzeitbegrenzung außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03. – 31.08.)
- **Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.**
Prognose und Bewertung der Schädigungsverbote gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die aufgeführten Vogelarten bauen in jeder Brutsaison ihr Nest neu, so dass die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beseitigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) BNatSchG erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutsaison. Da die notwendigen Flächeninanspruchnahmen und Bodenarbeiten außerhalb der Brutperioden dieser Vogelarten stattfinden (**V ASB 1**) kann eine bau- und anlagenbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vögel ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt gehen keine, über die bisher bestehenden, Beeinträchtigungen für diese Artengruppe aus. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- **Das Schädigungsverbot ist nicht erfüllt.**

Für siedlungsangepasste Gebäudebrüter ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen für Vögel auszugehen, da die Störungen außerhalb der Brutsaison stattfinden und nur vorübergehend sind. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

ZUSAMMENFASSENDE FESTSTELLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) treffen nicht zu. Artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit.

5.3 STRENG GESCHÜTZTE, POTENZIELL VORKOMMENDE AMPHIBIENARTEN

Für sechs potenzielle Amphibienarten (der Offenlandschaften des Westbarnim und des Tegeler Fließes) sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.
Da die Habitatstrukturen im Plangebiet und die resultierenden Vermeidungsmaßnahmen allen Arten gleichermaßen dienen, können sie in einer Gruppe geprüft werden.

TABELLE 11 ERHALTUNGSZUSTAND DER ZU BETRACHTENDEN AMPHIBIEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

FROSCHLURCHE	ROTE LISTE DEUTSCHLAND[32]	ROTE LISTE BRANDENBURG[33]	BNATSCHG	FFH-RL:	ERHALTUNGSZUSTAND IN BB (BERICHT 2013)
Moorfrosch (Rana arvalis)	gefährdet	Nicht als gefährdet anzusehen	streng geschützt	IV	günstig (fv)
Laubfrosch (Hyla arborea)	gefährdet	stark gefährdet	streng geschützt	IV	ungünstig (uf2)
Kammmolch (Triturus cristatus)	gefährdet	gefährdet	streng geschützt	II, IV	ungünstig (uf1)
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	gefährdet	Nicht als gefährdet anzusehen	streng geschützt	IV	ungünstig (uf1)
Rotbauchunke (Bombina bombina)	stark gefährdet	stark gefährdet	streng geschützt	II, IV	ungünstig (uf1)
Wechselkröte (Bufo viridis)	stark gefährdet	gefährdet	streng geschützt	IV	ungünstig (uf1)

BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE

Froschlurche leben zumeist als Ubiquisten lebensraumübergreifend mit jahreszeitlich bedingt unterschiedlichen Ansprüchen an ihre Umgebung. So können sich Winterquartiere von den Laichplätzen und Sommerquartieren räumlich unterscheiden. Wanderungsdistanzen von 500 m und seltener bis 2000 m sind dabei möglich.

Es eignen sich feuchte bis nicht zu trockene terrestrische Lebensräume mit einer geeigneten Mindestgrundfeuchte, um sich vor Austrocknung zu schützen.
Darüber hinaus werden trocken bis warme und offene Lebensräume als grabfähige Standorte insbesondere von der Knoblauchkröte angenommen. Als Laichgewässer dienen weitestgehend fischfreie Stillgewässer oder langsam fließende Gräben, Flussauen, Teiche, Tümpel, Sölle, Weiher, Überschwemmungsflächen unterschiedlichster Größe mit günstig besonnten Bereichen. Überwinterungsquartiere liegen größtenteils an Land. So graben sich manche Tiere ein oder nutzen vorhandene Lücken und Hohlraumsysteme unter Wurzeln, Holz und Steinen bis hin zu den Gängen von Kleinsäugern, in denen sie frostsicher überwintern. Seltener überwintern Teilpopulationen auch am Gewässergrund.

Bei geeigneten Temperaturen beginnt von Februar bis März die Anwanderung zu den Laichgewässern. Paarungszeit findet im März /April statt gefolgt von der Laichzeit.
Nach dem Ablaichen sucht die Mehrheit der Tiere ab Mai ihre Sommerlebensräume auf. Dabei kehren einige Arten, die in der Nähe des Laichgewässers verweilen, hin und wieder zum Gewässer zurück.
Vom Ei bis zur vollständigen Entwicklung zum Landtier können abhängig von der Temperatur zwei bis mehr als vier Monate vergehen. Danach wechseln Jungfrösche vom Gewässer in die Sommerquartiere, die im Herbst (Anfang Oktober bis Ende November) in Richtung der Winterquartiere wieder verlassen werden.

[32] https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Amphibien-Amphibia-1728.html
[33] Zeitschrift: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4 - 2004 - Rote Listen Lurche und Kriechtiere: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/heft%20n%26l_beil_4_2004.3991701.pdf

VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

Vorkommen im Untersuchungsraum sind nicht bekannt.

Da geeignete Landlebensräume in der Nähe der Amphibiengewässer (Tegeler Fließ) vorkommen, ist eine Einwanderung, auch aufgrund der räumlichen Distanz und schweren Zugänglichkeit (wie z.B. Bahnstrecke, Straßen, Wohngebiete), im Plangebiet unwahrscheinlich.
Jedoch ist zu beobachten, dass zunehmend einfache Entwässerungsgräben als Laichgewässer und deren Böschungen als Landlebensraum von derartigen Amphibien genutzt werden.
Diese Gräben befinden sich im Aktionsraum zum Plangebiet (Basdorfer Graben 700 m entfernt). Sie sind durch ihre stark schwankenden Wasserstände und Trockenzeiten oftmals fischfrei. Gartenteiche in der Nachbarschaft sind als potenzielle Fortpflanzungsgewässer zu berücksichtigen.

<table>
<tr><th colspan="3">ERGEBNIS DER POTENTIALABSCHÄTZUNG ZUR BETROFFENHEIT DER AMPHIBIEN:
LAUBFROSCH, MOORFROSCH, KAMMMOLCH, KNOBLAUCHKRÖTE, ROTBAUCHUNKE, WECHSELKRÖTE</th></tr>
<tr><td colspan="3">Durch die Nähe des Plangebietes zu Oberflächengewässern (Fließgewässer Tegeler Fließ, Basdorfer Graben), die potenziell im Aktionsraum der Tiere liegen, ist eine Nutzung des Plangebietes aufgrund der Habitatstrukturen (grabfähiger Boden, Ruderalflur, Brache, Gänge von Kleinsäugern) als potenzieller Winterlebensraum möglich. Bautätigkeit im Plangebiet kann Individuen töten.

Es ist erforderlich, das Plangebiet vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Amphibien abzusuchen (V ASB 2) und bei Vorkommen in geeignete Habitate umzusiedeln. Ergänzend ist ein Amphibienschutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern in die Vorhabenfläche zu verhindern (V ASB 5). Im Winter können die Tiere durch ihre Starre nicht umgesiedelt werden. Daher wird ein Absammeln bei Temperaturen unter 10 Grad Celsius nicht empfohlen. Geeignete Vermeidungs- / Minimierungs- und CEF-Maßnahmen können die Erheblichkeit (ggf. weiterer betroffener Amphibienarten) reduzieren, sodass bei Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="3">POTENZIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN SIND NICHT AUSZUSCHLIEßEN.</td></tr>
<tr><td colspan="3">– Tötung durch Bautätigkeit
– Verlust terrestrischer Lebensräume (Winterlebensraum) bei Umsetzung des Vorhabens</td></tr>
<tr><td>GESETZLICHE REGELUNG BNATSCHG</td><td>PRÜFUNG UND ERLÄUTERUNG NACH § 44 (5) BNATSCHG</td><td>VERBOT ERFÜLLT JA/NEIN UNTER BEACHTUNG DER MAßNAHMEN V/W/CEF</td></tr>
<tr><td>§ 44 (1) Nr. 1
(Tötungs- und Verletzungsverbot)</td><td>– Tötung durch Baustellenbetrieb möglich (Kollision)
– Maßnahmen sind zu beachten</td><td>nein</td></tr>
<tr><td>§ 44 (1) Nr. 2
(Störungsverbot während Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung, Wanderung)</td><td>– Störung der Tiere möglich während der Überwinterung und Wanderung
– Maßnahmen sind zu beachten</td><td>nein</td></tr>
<tr><td>§ 44 (1) Nr. 3
(Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</td><td>– Gewässer werden nicht beschädigt
– Zerstörung potenzieller Winterlebensräume als Ruhestätte bei Umsetzung des Vorhabens möglich
– Maßnahmen sind zu beachten</td><td>nein</td></tr>
<tr><td colspan="3">VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN (V), CEF-MAßNAHMEN UND KOMPENSATORISCHE MAßNAHMEN (FCS)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Die Maßnahmen entsprechen denen der Reptilien (vgl. Kapitel 5.4) und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.</td></tr>
</table>

5.4 STRENG GESCHÜTZTE REPTILIENARTEN

Laut Kapitel 4.2.3 ist die Prüfung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 BNatSchG für Zauneidechse und Schling- bzw. Glattnatter erforderlich.

REPTILIEN	ROTE LISTE DEUTSCHLAND[34]	ROTE LISTE BRANDENBURG[35]	BNATSCHG	FFH-RL:	ERHALTUNGSZUSTAND IN BB (BERICHT 2013)
Schlingnatter (Coronella austriaca)	gefährdet	stark gefährdet	streng geschützt	IV	ungünstig -unzureichend (uf1)
Zauneidechse (Lacerta agilis)	Vorwarnliste	gefährdet	streng geschützt	IV	ungünstig - unzureichend (uf1)

Beide Reptilienarten sind im Gemeindegebiet weit verbreitet. Genaue Angaben zum Vorkommen gibt es nur zu der Schlingnatter, sie hat ein Schwerpunktvorkommen im Landschaftsraum um Schönwalde (südlich von Basdorf, ca. 3 km Entfernung vom Plangebiet) am Gorinsee entlang bis östlich in das NSG Schönower Heide hinein.[36]

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt.
Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.
Beide Arten konnten im Plangebiet bei der Begehung im August 2021 nicht nachgewiesen werden.

<table>
<tr><td colspan="3">ERGEBNIS DER POTENTIALABSCHÄTZUNG ZUR BETROFFENHEIT DER ZAUNEIDECHSE UND SCHLINGNATTER, MAßNAHMEN GELTEN AUCH FÜR AMPHIBIEN</td></tr>
<tr><td colspan="3">Eine potenzielle Betroffenheit ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen gegeben (krautige Hochstaudenfluren, vegetationsfreie Stellen, Ruderalflur mit z.T. Halbtrockenrasengesellschaften, besonnte Bereiche, Erhebungen, grabfähige Teilflächen). Bautätigkeit kann im Plangebiet selbst zu einer Zerstörung potenzieller Gelege, zu Tötungen von Individuen sowie zu Störungen der Ruhestätten führen. Anlagebedingt kommt es durch Versiegelung und Überbauung zu einem dauerhaft potenziellen Verlust ihrer Lebensstätte. Ein Ersatzhabitat wäre bei Umsetzen des Planvorhabens auch im räumlich funktionalen Zusammenhang nicht in dem Maß gegeben, wie es im Plangebiet selbst vorhanden ist.
Die ökologische Funktion der Habitatstruktur bleibt bei der Umsetzung des Planvorhabens auf der Vorhabenfläche weitgehend nicht erhalten.
Unter Beachtung der Vermeidungs- / Minimierungs- und CEF-Maßnahmen ist eine Reduzierung potenzieller Beeinträchtigungen auf ein Minimum möglich, sodass bei Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.</td></tr>
<tr><td colspan="3">POTENZIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN SIND NICHT AUSZUSCHLIEßEN BEI:</td></tr>
<tr><td colspan="3">– Tötung durch Bautätigkeit
– Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen</td></tr>
<tr><td>GESETZLICHE REGELUNG BNATSCHG</td><td>PRÜFUNG UND ERLÄUTERUNG NACH § 44 (5) BNATSCHG</td><td>VERBOT ERFÜLLT JA/NEIN UNTER BEACHTUNG DER MAßNAHMEN V/CEF/A</td></tr>
<tr><td>§ 44 (1) Nr. 1
(Tötungs- und Verletzungsverbot)</td><td>- Tötung durch Baustellenbetrieb möglich (Kollision, Zerstörung Gelege)
- Maßnahmen sind zu beachten</td><td>nein</td></tr>
<tr><td>§ 44 (1) Nr. 2
(Störungsverbot ...)</td><td>- Störung der Tiere (Fortpflanzung, Wanderung, Überwinterung Aktionsraum) möglich;
- Maßnahmen sind zu beachten</td><td>nein</td></tr>
</table>

[34] https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Reptilien-Reptilia-1701.html
[35] Zeitschrift: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4 - 2004 - Rote Listen Lurche und Kriechtiere: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_beil_4_2004.3991701.pdf
[36] https://ris.wandlitz.de/bi/download/Downloads/Entwurf_FNP_LP/Auslegung_2020/Landschaftsplan_Entwurf_2020/08_Fauna.pdf

ERGEBNIS DER POTENTIALABSCHÄTZUNG ZUR BETROFFENHEIT DER ZAUNEIDECHSE UND SCHLINGNATTER, MAßNAHMEN GELTEN AUCH FÜR AMPHIBIEN		
§ 44 (1) Nr. 3 (Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	- Zerstörung potenziellen Lebensraums als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte bei Umsetzung des Vorhabens möglich - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang entspricht nicht der gleichen Qualität wie im Plangebiet - Weitere Maßnahmen sind zu beachten	nein

VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN (V), CEF-MAßNAHMEN UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN (FCS):	
NR.	BESCHREIBUNG DER MAßNAHME
V ASB 2	Ökologische Baubegleitung - Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob tatsächlich Zauneidechsen, Schlingnattern, Kammmolche und Amphibien auf der Fläche vorhanden sind. - Mehrmaliges Abschreiten des Untersuchungsgebietes (Vorhabenfläche und nahes Umfeld) bei Tagesmitteltemperaturen zwischen 8°C und 20°C. Unterstützend können schwarze Matten und Lebendfallen dienen, die auf der Fläche ausgelegt werden. - Bei festgestellten Vorkommen ist die Untere Naturschutzbehörde, bevor gehandelt wird, unverzüglich zu informieren und über das weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen - Abfang und Umsiedlung der Tiere, falls vorhanden, in ein geeignetes Habitat der näheren Umgebung - Überwachung, Sicherung und Durchführung aller artenschutzrechtlichen Maßnahmen und Anforderungen
V ASB 5 (BEI FESTSTELLUNG VON AMPHIBIEN UND REPTILIEN)	Absammeln und Umsiedeln von Amphibien und Reptilien sowie Bau eines Amphibienschutzzauns vor Baubeginn → falls Reptilien und Amphibien durch die Ökologische Baubegleitung im Plangebiet festgestellt werden, sind die Tiere abzusammeln und in Ersatzhabitate zu verbringen, ein Amphibienschutzzaun um das Plangebiet / Baubereich anzubringen, der während der Bauzeit ein erneutes Eindringen der Tiere auf die Fläche verhindert.
V ASB 6	Keine Verwendung von Tau-bzw. Streusalzen
V ASB 7	Keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bzw. äußerst sparsamer sorgsamer, sach- und fachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
V ASB 8	Keine Verwendung von Bioziden und Düngemitteln auf der Planfläche (Bauzeit und nach Fertigstellung)
V ASB 9	Versiegelungen auf der Planfläche (auch Straßenquerungen und zusätzlichen Stellflächen) sind auf das notwendigste Maß zu beschränken
V ASB 10	Schutz / Sicherung der verbleibenden und geplanten Grün- und Restflächen vor Mülleintrag
CEF - MAßNAHMEN[37] (MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT):	
CEF 3	**nur bei festgestellten Vorkommen im Plangebiet:** Prüfung durch die ökologische Baubegleitung (**V ASB 2**), ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Wird die ökologische Funktion weiterhin erfüllt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. *Falls die ökologische Funktion nicht erfüllt wird:* – Schaffung von Strukturen / Unterschlupfmöglichkeiten / Ruhestätten im Landlebensraum, im räumlich funktionalen Zusammenhang außerhalb des Plangebietes (z.B. Aufwertung der im Osten gelegenen, geeigneten Habitatstrukturen im Waldrandbereich)

[37] In Anlehnung an: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de, heruntergeladen 04.02.2021

ERGEBNIS DER POTENTIALABSCHÄTZUNG ZUR BETROFFENHEIT DER ZAUNEIDECHSE UND SCHLINGNATTER, MAßNAHMEN GELTEN AUCH FÜR AMPHIBIEN	
	– Einbringung von Habitatstrukturen: – 1x Steinhaufen ca. 4-5 m³ – 1x Totholzhaufen ca. 4-5 m³ – Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pestiziden – Dauerhafte und ununterbrochene Sicherung der Maßnahme und Fläche (vertragliche Vereinbarung) *zusätzlich Zauneidechse und Schlingnatter:* – 1.000 m² Entwicklung Halbtrockenrasen auf magerem und sandigem Untergrund *zusätzlich Zauneidechse:* – Sandhaufen 4 – 5 m³ (1 m hoch, 3-4 m breit), gut besonnter Standort Pflege: – Freihaltung vegetationsloser, gut besonnter grabfähiger Rohbodenstandorte.
FCS-MAßNAHMEN (KOMPENSATORISCHE MAßNAHMEN)	
FCS 1	Ausgleichsfläche im Plangebiet, auf unbebauten Freiflächen, Wiederherstellung der ökologischen Funktion als (Teil-) Lebensraum, dauerhafte Sicherung dieser Flächen des Plangebiets als Ruderalflur (mit Pflegekonzept) zur Verhinderung der Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der betroffenen streng geschützten Arten auf lokaler Ebene. Festsetzung dieser Flächen im Bebauungsplan möglich als: - Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) oder - im Grünordnungsplan (als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan)

5.5 NACHTKERZENSCHWÄRMER (PROSERPINUS PROSERPINA)

Gemäß Kapitel 4.2.5 kann die Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer, insbesondere die Raupen des Schmetterlings potenziell auf der Planfläche durch das Vorhandensein der Nahrungspflanze Weidenröschen vorkommen.

SCHMETTERLING	ROTE LISTE DEUTSCHLAND[38]	ROTE LISTE BRANDENBURG[39]	BNATSCHG	FFH-RL	ERHALTUNGSZUSTAND IN BB (BERICHT 2013)
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)	ungefährdet	Vorwarnliste	streng geschützt	IV	Unbekannt (xx)

BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen.

Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Insbesondere werden solche Sekundärstandorte als Ruderalfluren betont, als vom Menschen stark geprägte Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen[40]. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Neben verschiedenen Arten von Weidenröschen sind Nachtkerzen Nahrungspflanzen der Raupen. Nachtkerzen sind zweijährige Stauden vielfach und oft dominierend in Ruderal-Gesellschaften entwickelt, die auf trockenen und sonnigen (warmen) Standorten stehen. Es werden aber auch Wiesengesellschaften oder steinige Freistandorte besiedelt. Zu den Nahrungspflanzen der Falter zählen Vertreter aus der Familie der Nelkengewächse,

[38] https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Detailseite.html?species_uuid=6ef2ceb4-b847-4a9c-aeed-b9e4f78293a0
[39] https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_beil_3_2001_Gesamtartenliste.pdf
[40] https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina.html

Geißblattgewächse und Schmetterlingsblütler. Der Falter ist auf das Vorhandensein nektarreicher Blüten angewiesen, die in der Dämmerung besucht werden.[41]

Nach vorliegenden Beobachtungen werden vielmehr Raupen oder Falter, die in einem Jahr festgestellt werden, in den folgenden Jahren an gleicher Stelle nicht mehr gefunden, obwohl der Lebensraum augenscheinlich weiterhin geeignet ist. Genauso unerwartet tauchen die Tiere plötzlich irgendwo auf, wo sie noch nicht gefunden worden waren. Dies ist ein typisches Verhalten von Pionierarten. Daraus wird auf eine hohe Mobilität geschlossen, wenn auch immer wieder nahe gelegene, geeignet erscheinende Lebensräume nicht besiedelt werden.[42]

Da sich der Nachtkerzenschwärmer aufgrund der beschriebenen Lebensweise leicht der Beobachtung entzieht, sind unsere Kenntnisse über sein Vorkommen in Brandenburg und die aktuelle Bestandssituation nur sehr unvollständig.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Bisher keine bekannten Nachweise im Untersuchungsgebiet.

ERGEBNIS DER POTENZIALABSCHÄTZUNG ZUR BETROFFENHEIT DER NACHTKERZENSCHWÄRMER:		
Die Untersuchungen haben ergeben, dass eine Betroffenheit durch das Vorhandensein von Habitatstrukturen auf der Planfläche möglich ist, auch ohne Nachweis des Vorkommens. Standortstrukturen und -bedingungen insbesondere die Nahrungspflanzen der Raupen sind im Plangebiet vorhanden. Raupen und Puppen könnten aufgrund der Bauarbeiten getötet werden. Falter würden bei Bautätigkeit evtl. das Gebiet meiden und wären gezwungen ihre Nahrung woanders zu suchen. Eine Bauzeitenregelung ist nicht hilfreich, da die Raupen ab Juni (in Abhängigkeit von der Witterung) schlüpfen, als Puppe überwintern und als Schmetterling ab Mai / Juni erscheinen. Die Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bis zur Löschung einer Teilpopulation (lokaler Population) führen. Die Entwicklungsformen können beschädigt oder zerstört werden. Fortpflanzungsstätten können beschädigt und zerstört werden. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist vor Baubeginn eine vertiefende Prüfung im Plangebiet auf das Vorhandensein geeigneter Nahrungspflanzen und falls möglich der Raupen und Puppen durch eine fachkundige Person erforderlich **(V ASB 2)**. Sind keine Nahrungspflanzen für die Raupen vorhanden, ist die Prüfung damit abgeschlossen. Falls Raupen und / oder Puppen nachgewiesen werden, ist der Bau nicht möglich, bis sich die Falter vollständig entwickelt haben und ausgeflogen sind. Ggf. ist dann eine CEF-Maßnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang erforderlich, die den Lebensraumansprüchen des Nachtkerzenschwärmers entspricht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erfüllt werden kann (ÖBB → Prüfung benachbarter Flächen auf das Vorhandensein ruderaler, aufgelassener Flächen, verwilderter Strukturen, Störstellen und Brachen mit entsprechenden Nahrungspflanzen für die Raupen). Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.		
POTENTIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN SIND NICHT AUSZUSCHLIEßEN.		
– Tötung durch Bautätigkeit – Verlust potenzieller Lebensraumstrukturen		
GESETZLICHE REGELUNG BNATSCHG	PRÜFUNG UND ERLÄUTERUNG NACH § 44 (5) BNATSCHG	VERBOT ERFÜLLT JA/NEIN UNTER BEACHTUNG DER MAßNAHMEN V/CEF/A
§ 44 (1) Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot)	– Tötung von Raupen und Puppen durch Baustellenbetrieb möglich – Maßnahmen beachten	**offen**
§ 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot ...)	– Störung der Tiere (Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung, Aktionsraum) möglich – Maßnahmen beachten	**offen**

[41] https://de.wikipedia.org/wiki/Nachtkerzenschw%C3%A4rmer; Stand: November 2021
[42] https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina/oekologie-lebenszyklus.html, Stand November 2021

ERGEBNIS DER POTENZIALABSCHÄTZUNG ZUR BETROFFENHEIT DER NACHTKERZENSCHWÄRMER:		
§ 44 (1) Nr. 3 (Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	– Zerstörung potenziellen Lebensraums als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte bei Umsetzung des Vorhabens möglich – Maßnahmen beachten	**offen**

VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMAßNAHMEN (V), CEF-MAßNAHMEN UND WEITERE ERFORDERLICHE MAßNAHMEN (W):	
NR.	BESCHREIBUNG DER MAßNAHME
V ASB 2	Ökologische Baubegleitung: - sind Nahrungspflanzen nach vertiefender Prüfung vorhanden → Prüfung auf das Vorhandensein von Raupen und/ oder Puppen - Bei Feststellung von Raupen→ **Kein Bau bis sich die Falter vollständig entwickelt haben** und Meldung an die Untere Naturschutzbehörde, ggf. Absammeln und Umsiedlung in Absprache mit der UNB und einer fachkundigen Person für Nachtkerzenschwärmer in ein geeignetes Ersatzhabitat; Informieren der UNB über das weitere Vorgehen (siehe CEF 5). Bei Feststellung von Raupen und / oder Puppen ist ggf. eine CEF-Maßnahme erforderlich
V ASB 6 bis V ASB 10 entsprechen den Maßnahmen der Reptilien (siehe Kap. 5.4)	
V ASB 11	Fledermaus- und insektenverträgliche Außenbeleuchtung
CEF - MAßNAHMEN (MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT):	
CEF 4	**Bei Feststellung von Raupen oder Puppen:** Prüfung durch die ÖBB, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Vorhandensein ruderaler, aufgelassener Flächen, verwilderte Strukturen, Störstellen / Brachen und Nahrungspflanzen insbesondere der Raupen). Wird die ökologische Funktion weiterhin erfüllt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. *Falls die ökologische Funktion nicht erfüllt wird:* Anlage von Lebensraumstrukturen des Nachtkerzenschwärmers im räumlich funktionalen Zusammenhang als CEF-Maßnahme[43]: 1. Sicherung und Bereitstellung der Flächen für die Maßnahme mit geeigneten Standortansprüchen (Ruderalflur, verwilderte Gärten, Brachen, sonnig warm, frisch bis feucht) ca. 1.000 - 5.000m² in mindestens 3m breiten Streifen. 2. Anpflanzen von Nahrungspflanzen gemäß den Standortansprüchen der Pflanzen (überwiegend Nachtkerzen und Weidenröschenarten für die Raupen und sekundär Natternkopf, Wiesensalbei, Schmetterlingsblütler und Nelkengewächse für den Falter) 3. Schutz vor Betreten und Befahren durch den Menschen Pflege der Fläche nach ökologischen Gesichtspunkten. Hälfte der Grünfläche 1x Mahd im Oktober, wenn sich die Raupen verpuppen und keine Nahrung mehr aufnehmen, Mahd der anderen Hälfte im darauffolgenden Jahr usw. sowie keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Kurzfristig wirksam, da sich die relevanten Pflanzenbestände innerhalb von 1 (bis 2) Jahren entwickeln.

[43] In Anlehnung an https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/108137; Stand Juni 2021

6 ZUSAMMENFASSUNG ALLER MAßNAHMEN

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen werden festgelegt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs II, IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten durch das Bauvorhaben auf der Planfläche zu vermeiden oder zu mindern (Vermeidungsmaßnahmen (V)) bzw. um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs weiterhin zu gewährleisten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)).
Darüber hinaus sind auch kompensatorische Maßnahmen (FCS) dargestellt.

Die Ermittlung der in Kapitel 5 gegebenenfalls vorliegenden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen (außer FCS 1-Maßnahme) sind im städtebaulichen Vertrag bzw. der Baugenehmigung zu regeln, da sie auf der Ebene der Änderung des Bebauungsplans nicht festgesetzt werden können.
Sie sind zusätzlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen und auf der Ebene der Baugenehmigung zwingend zu beachten.

NR.	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	ART
VERMEIDUNG/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN		
V ASB 1	**BAUZEITENREGELUNG:** – Verzicht des Baubeginns (Baufeldfreimachung durch Baumfällungen und Entfernung von Vegetationsbeständen) von 1. März bis 30. September Kein Baubeginn in der Zeit des Brutgeschehens und der Fledermausaufzucht zur Vermeidung von Tötungen und Störungen sowie Beschädigungen potenzieller Wochenstuben und Vogelnester (abweichend von dieser Bauzeitbegrenzung können Baumaßnahmen, die außerhalb der Jungenaufzucht begonnen wurden, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in kommender Jungenaufzuchtsperiode weitergeführt bzw. beendet werden). – Baubeginn September /Oktober Um Störungen unbekannter Winterquartiere von Fledermäusen zu vermeiden ist ein Baubeginn vor Beginn der Winterruhe / Ankunft der Fledermäuse zu wählen. So wären die Tiere ggf. gezwungen sich rechtzeitig ein geeigneteres Quartier zu suchen, bis die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Falls mit dem **Bau außerhalb der Bauzeitenregelung** begonnen wird (Baubeginn während Brutgeschehen Vögel und Jungenaufzucht oder ab Beginn der Winterruhe der Fledermäuse ab November): – ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Flächen und Gehölze im Einwirkbereich des Vorhabens **frei von Quartiernutzung / Vogelnestern** sind → falls nicht, ist der Bau erst nach der Brutaufzucht zulässig – ist durch ein **Fachgutachten** eine vertiefende Prüfung im Gelände festzustellen, ob **Fledermäuse** (Wochenstuben, Winterquartiere) im Einwirkbereich des Vorhabens (insbesondere durch Lärmbeeinträchtigungen, die von der Bautätigkeit ausgehen können) vorkommen. Falls Tiere vorkommen, Bau nur zulässig, wenn nach § 44 (2) BNatSchG keine erhebliche Störung vorliegt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert und/ oder nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG kein signifikantes Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art bei Anwendung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen vorliegt.	Fledermäuse, Vögel

VERMEIDUNG/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN		
V ASB 2	**ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG (ÖBB):**	
	– Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen innerhalb des Vogelbrutzeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Gehölzen und Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind. Wurde mit dem Nestbau und / oder dem Brutgeschehen im Einwirkbereich des Vorhabens begonnen, ist der Bau bis zur abgeschlossenen Brutaufzucht aufzuschieben. – Bei notwendigen Baumfällungen innerhalb der Birkenallee sind kurz vor der Fällung die betroffenen Bäume auf vorhandene Baumhöhlen bzw. ganzjährig geschützte Lebensstätten und deren aktuelle Besiedelung zu untersuchen. – Bei Feststellung von Besiedlungen in Baumhöhlen als Brutstätte für Vögel oder als Quartier für Fledermäuse sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde noch im Vorfeld der Fällungen CEF-Maßnahmen (siehe CEF 1, CEF 2) durchzuführen und ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz vor Tötungen (wie z.B. Fang und Umsiedlung von Fledermäusen) und Störungen der Tiere umzusetzen.	Fledermäuse, Vögel
	Vor der Bautätigkeit ist zu prüfen, ob Zauneidechsen, Schlingnattern, Amphibien im Plangebiet vorkommen – Zauneidechse: mehrmaliges Abschreiten des Untersuchungsgebietes (Vorhabenfläche und nahes Umfeld) bei Tagesmitteltemperaturen zwischen 8°C und 20°C. Die Zahl der Fänge sinkt bei anhaltendem Tagesmittel über 20°C; unterstützend können schwarze Matten und Lebendfallen dienen, die auf der Fläche ausgelegt werden; – Amphibien: Im Falle der Bauvorbereitung in der Zeit der Wanderungszyklen von Amphibien wird von der ÖBB durch Überprüfung des Baufeldes sichergestellt, dass vorkommende einzelne Individuen nicht getötet oder verletzt werden. Bei Auffinden der genannten Tierarten sind entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.	Zauneidechsen, Schlingnattern, Amphibien

VERMEIDUNG/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN		
	Nachtkerzenschwärmer - **vertiefende Prüfung** erforderlich: – Im Plangebiet ist vor Baubeginn das Vorhandensein geeigneter Nahrungspflanzen durch eine fachkundige Person zu prüfen; sind keine Nahrungspflanzen vorhanden, ist die Prüfung abgeschlossen – Bei Vorhandensein von Nahrungspflanzen → Prüfung der Vorkommen von Raupen und / oder Puppen durch eine fachkundige Person. Eine Suche nach Raupen kann in warmen Jahren schon um den 20. Juni begonnen werden, ansonsten Anfang oder Mitte Juli. Auffällig sind auch die Fraßspuren und Kotballen. Puppen befinden sich in der Erde oder unter Laub am Erdboden, wo sie bis zum Frühsommer überwintern. Aufgrund der weiten Strecken, die von der ausgewachsenen Raupe zurückgelegt werden können, kann der Verpuppungslebensraum deutlich vom Raupenlebensraum getrennt sein. – **Bei Feststellung von Raupen**→ Kein Bau bis sich die Falter vollständig entwickelt haben, ggf. Absammeln und Umsiedlung in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und einer fachkundigen Person für Nachtkerzenschwärmer in ein geeignetes Ersatzhabitat; Informieren der UNB über das weitere Vorgehen – Bei Feststellung von Raupen ist ggf. eine CEF-Maßnahme erforderlich (vgl. CEF 4)	Nachtkerzenschwärmer
	Bei festgestellten Vorkommen von Fledermäusen, Zauneidechsen, Schlingnattern, Amphibien, Nachtkerzenschwärmern (auch Raupen / Puppen) ist die **zuständige UNB unverzüglich zu informieren** und bevor gehandelt wird, über das **weitere Vorgehen in Kenntnis zu setzen** (Absammeln und Umsetzen in geeignete Habitate).	Fledermäusen, Zauneidechsen, Schlingnattern, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer
	Bei festgestellten Vorkommen von Zauneidechsen, Schlingnattern, Amphibien, Nachtkerzenschwärmern (auch Raupen, Puppen) → Prüfung durch die ÖBB, ob die artspezifische ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**.** Wird die ökologische Funktion weiterhin erfüllt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Wird die ökologische Funktion nicht erfüllt werden die in diesem Beitrag genannten artspezifischen CEF-Maßnahmen erforderlich.	Fledermäusen, Zauneidechsen, Schlingnattern, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer
	Überwachung, Sicherung und Durchführung aller artenschutzrechtlicher Maßnahmen und Anforderungen. - Bei Erfordernis → Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde - Die ökologischen Baubegleitungen sind zu dokumentieren und die Protokolle der UNB zeitnah nach der Durchführung unaufgefordert zu schicken. *Erfordernis von CEF-Maßnahmen:* - Die fachgerechte Umsetzung aller CEF-Maßnahmen, Überwachung (Funktionsüberprüfung, Pflege) und Dokumentation ist durch die ÖBB eines Fachbüros vorzubereiten, zu betreuen, zu dokumentieren und die erfolgte Umsetzung an die zuständige UNB zu melden. Die damit beauftragten Personen sind der Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.	Fledermäusen, Zauneidechsen, Schlingnattern, Amphibien, Nachtkerzenschwärmer, Vögel

VERMEIDUNG/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN		
V ASB 3	Fällung von Bäumen mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse nur im Oktober: Bäume, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse dienen können (z.B. Bäume mit Spechthöhlen, Bäume mit abstehender Rinde, Spalten im Stamm oder dickeren Ästen) sollten nur im Monat Oktober gefällt werden. Damit lassen sich Beeinträchtigungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht (Wochenstuben) und des Winterschlafes minimieren.	Fledermäuse
V ASB 4	Baufeldbegrenzung / Schutz der zu erhaltenden Gehölze (Birkenallee) Abgrenzung der zu erhaltenden und zu schützenden Gehölze (Birkenallee) durch Bauzaunaufstellung oder Flatterband. Darüber hinaus sind die Regelungen nach DIN 18920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen sowie nach RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" zu beachten.	Birkenallee, Fledermäuse, Vögel
V ASB 5	Amphibienschutzzaun bei festgestellten Vorkommen von Amphibien und Reptilien: - Vor Beginn der Bautätigkeit ist nach Absammeln der Amphibien und Reptilien ein Amphibienschutzzaun während der Bauzeit aufzustellen, um ein Eindringen der Tiere auf die Fläche zu verhindern - Fachliche Grundlagen für Planung, Ausführung und Unterhaltung sind dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen" (MAmS 2000) zu entnehmen - Kontrolle obliegt der ÖBB	Amphibien, Reptilien
V ASB 6	Keine Verwendung von Tau-bzw. Streusalzen	Amphibien, Reptilien, Insekten
V ASB 7	Keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen bzw. sach- und fachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	Amphibien, Reptilien, Insekten
V ASB 8	Keine Verwendung von Bioziden und Düngemitteln auf der Planfläche (Bauzeit und nach Fertigstellung)	Amphibien, Reptilien, Insekten
V ASB 9	Versiegelungen auf der Planfläche (auch Straßenquerungen und zusätzliche Stellflächen) sind auf das notwendigste Maß zu beschränken	Amphibien, Reptilien, Ineskten
V ASB 10	Schutz / Sicherung der verbleibenden und geplanten Grün- und Restflächen vor Mülleintrag	Amphibien, Reptilien, Insekten

VERMEIDUNG/MINIMIERUNGSMAßNAHMEN		
V ASB 11	Fledermaus- und insektenverträgliche Außenbeleuchtung - Keine nächtlich dauerhafte Außenbeleuchtung → keine Beleuchtung zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr, bzw. wenn Beleuchtung erforderlich → Reduzierung der Beleuchtung auf die erforderlichen Bereiche und Verwendung von Bewegungssensoren Für Außenbeleuchtung gilt: - Verwendung insektenverträglicher Leuchtmittel (möglichst keine kurzwelligen (blauen) Lichtanteile), - Vermeidung unnötiger Lichtemissionen durch Verwendung von Gehäusen mit Richtcharakteristik - Zumindest in den Randbereichen niedrige Anbringung der Außenbeleuchtung, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden - Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse, um das Eindringen von Insekten zu verhindern - Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden Beschränkung der Beleuchtungszeiten im Außenbereich durch die Nutzung von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und / oder Bewegungsmeldern	Fledermäuse, Nachtkerzenschwärmer

CEF-MAßNAHMEN		
CEF 1	Bei Feststellung von (potenziellen) Lebensstätten für Fledermäuse, die beseititgt werde müssen: Schaffung von Ersatzquartieren durch Anbringen von Fledermauskästen für Höhlen- und Spaltenbewohner an geeigneten Bäumen in der nahen Umgebung. Damit die ökologische Funktion der Lebensstätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, die Besiedlung von Ersatzquartieren jedoch mehrere Jahre dauern kann, sind die Fledermauskästen (wenn möglich 3 Jahre) vor Beginn der Fällung der betroffenen Lebensstätten an geeigneten Bäumen im zu erhaltenden Baumbestand (Birkenallee) anzubringen. Da Waldfledermauskolonien während der Aufzucht ihrer Jungen sehr häufig ihr Quartier wechseln und somit auf ein dichtes Quartierverbundsystem angewiesen sind, ist nicht die Zahl besetzter Höhlen, sondern die Anzahl aller betroffenen potenziellen Quartiere für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs entscheidend. Das Anbringen der Fledermauskästen ist bei Feststellung des Erfordernisses (durch die ökologische Baubegleitung oder die untere Naturschutzbehörde) von einer fachlich qualifizierten Person vorzubereiten und zu begleiten. Bei der Anbringung künstlicher Fledermausquartiere am Baumbestand im Umfeld oder direkt in der Birkenallee ist darauf zu achten, dass verschiedene Quartiertypen verwendet werden, um den unterschiedlichen Quartieransprüchen der im Gebiet potenziell vorkommenden Arten zu entsprechen. Ein Ersatz im Verhältnis 1:1 oder 1:2 ist bei verloren gehenden Fledermausquartieren zu gering, ein Ersatz von 1:4 wird empfohlen. Die nachstehend vorgeschlagenen Ersatzquartiere sind für alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Arten geeignet. Empfohlene Bezugsquellen für Ersatzniststätten: Schwegler GmbH Vogel- und Naturschutzprodukte Heinkelstrasse 35 D-73614 Schorndorf Tel. 07181/977450 E-Mail: info@Schwegler-natur.de www.schwegler-natur.de Für Anbringung an den Baumbestand innerhalb der Birkenallee oder in direkter Umgebung des Plangebiets: Fledermaushöhle 2F (universell) Best.- Nr. 00134/4 Fledermaushöhle 2FN Best.- Nr. 00136/8 Fledermausgroßraumhöhle 2FS Best.- Nr. 00133/7 Fledermausüberwinterungshöhle 2FW Best.- Nr. 00137/5	Fledermäuse

CEF-MAßNAHMEN		
CEF 2	Bei Feststellung von Höhlenbäumen, die gefällt werden müssen: Schaffung von Ersatzquartieren durch Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter (Anbringung geeigneter Höhlen- und Halbhöhlennistkästen an verbleibenden Bäumen) Das Anbringen der Nistkästen ist bei Feststellung des Erfordernisses (durch die ökologische Baubegleitung oder der unteren Naturschutzbehörde) von einer fachlich qualifizierten Person vorzubereiten und zu begleiten.	Höhlenbrüter
CEF 3	nur bei festgestellten Vorkommen auf der Vorhabenfläche: Prüfung durch die ÖBB, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Wird die ökologische Funktion weiterhin erfüllt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. *Falls die ökologische Funktion nicht erfüllt wird:* - Schaffung von Strukturen / Unterschlupfmöglichkeiten / Ruhestätten im Landlebensraum, im räumlich funktionalen Zusammenhang außerhalb des Plangebietes (z.B. Aufwertung der im Osten gelegenen, geeigneten Habitatstrukturen im Waldrandbereich entlang der Rosenstraße). Einbringung von Habitatstrukturen: - 1x Steinhaufen ca. 4-5 m³ - 1x Totholzhaufen ca. 4-5 m³ - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pestiziden - dauerhafte und ununterbrochene Sicherung der Maßnahme und Fläche (vertragliche Vereinbarung) *zusätzlich Zauneidechse und Schlingnatter:* - 1.000 m² Entwicklung Halbtrockenrasen auf magerem und sandigem Untergrund *zusätzlich Zauneidechse:* - Sandhaufen 4 – 5 m³ (1 m hoch, 3-4 m breit), gut besonnter Standort Pflege: - Freihaltung vegetationsloser, gut besonnter grabfähiger Rohbodenstandorte.	Zauneidechse, Schlingnatter, Amphibien

CEF-MAßNAHMEN		
CEF 4	Bei Feststellung von Raupen oder Puppen: Prüfung durch die ÖBB, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Vorhandensein ruderaler, aufgelassener Flächen, verwilderte Strukturen, Störstellen / Brachen und Nahrungspflanzen insbesondere der Raupen). Wird die ökologische Funktion weiterhin erfüllt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. *Falls die ökologische Funktion nicht erfüllt wird:* Anlage von Lebensraumstrukturen für den Nachtkerzenschwärmer im räumlich funktionalen Zusammenhang als CEF-Maßnahme[44]: 4. Sicherung und Bereitstellung der Flächen für die Maßnahme mit geeigneten Standortansprüchen (Ruderalflur, verwilderte Gärten, Brachen, sonnig warm, frisch bis feucht) ca. 1.000 - 5.000m² in mindestens 3 m breiten Streifen. 5. Anpflanzen von Nahrungspflanzen gemäß den Standortansprüchen der Pflanzen (Nachtkerzen und Weidenröschenarten für die Raupen und sekundär Natternkopf, Wiesensalbei, Schmetterlingsblütler und Nelkengewächse für den Falter) 6. Schutz vor Betreten und Befahren durch den Menschen Pflege der Fläche nach ökologischen Gesichtspunkten. Hälfte der Grünfläche 1x Mahd im Oktober, wenn sich die Raupen verpuppen und keine Nahrung mehr aufnehmen, Mahd der anderen Hälfte im darauffolgenden Jahr usw. sowie keine Düngung, keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Kurzfristig wirksam, da sich die relevanten Pflanzenbestände innerhalb von 1 (bis 2) Jahren entwickeln.	Nachtkerzenschwärmer
FCS-MAßNAHMEN (KOMPENSATORISCHE MAßNAHMEN)		
FCS 1	Ausgleichsfläche im Plangebiet, auf unbebauten Freiflächen, Wiederherstellung der ökologischen Funktion als (Teil-) Lebensraum, dauerhafte Sicherung dieser Flächen im Plangebiet als Ruderalflur (mit Pflegekonzept) zur Verhinderung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen / potenziell betroffenen streng geschützten Arten auf lokaler Ebene; Festsetzung dieser Flächen im Bebauungsplan als: - Öffentliche Grünfläche (G3, G5) mit Zweckbestimmung bzw. Nutzungsart als Ruderalflur (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15)	Amphibien, Reptilien, Insekten

[44] In Anlehnung an https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/schmetterlinge/massn/108137; Stand Juni 2021

7 ZUSAMMENFASSUNG

Die im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten Arten, d. h. europäische Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, wurden im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Zusammenfassend kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.

Ein Ausnahmeverfahren nach den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER ARTEN (NATIONAL BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN)

Im Gegensatz zur Gültigkeit der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 für die „europäisch geschützten Arten" – liegt für die „nur national besonders geschützten Arten" bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die ausschließlich national besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 und § 18 BNatSchG berücksichtigt (z.B. bei Bebauungsplänen im Umweltbericht und Straßenbauvorhaben im LBP) und sind nicht Bestandteil des Artenschutzbeitrags.
Besonderes Artenschutzrecht (Artenschutzbeitrag/ -prüfung) und Eingriffsregelung bilden demnach selbständige Regelungsbereiche.

Da im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenstraße Basdorf" keine eigenständige Eingriffsregelung erfolgt, werden die potenziell betroffenen Arten nachfolgend behandelt.

8.1 ROTE WALDAMEISE (FORMICA RUFA)

In die nähere Betrachtung ist die Rote Waldameise einzubeziehen, da sie gemäß Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1, Spalte 2) zu den national besonders geschützten Arten zählt.
Laut der Roten Liste gefährdeter Arten Deutschlands stehen sie auf der Vorwarnliste.

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Ameisenhügel und offensichtlichen Ameisenwege festgestellt werden.

8.2 WEINBERGSCHNECKE (HELIX POMATIA))

WEINBERGSCHNECKE (HELIX POMATIA) ANHANG V – ART DER FFH-RICHTLINIE

Die Weinbergschnecke gehört zu den national besonders geschützten Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung.
Darüber hinaus ist sie eine Anhang V Art der FFH-Richtlinie (Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können).

Da nicht auszuschließen ist, dass auch Weinbergschnecken im Plangebiet vorkommen, ist vor Baubeginn das Vorkommen zu prüfen.
Werden lebende Exemplare festgestellt, sind Diese an geeignete Stellen außerhalb des Baubereiches in der nahen Umgebung mit geeigneter krautiger Vegetation (z.B. Brennnesselflur) umzusetzen.